



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026

Juni 2022



Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)



© Keystone – Gaëtan Bally

Die Istanbul-Konvention hat die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz entscheidend vorangebracht. In den letzten vier Jahren konnten zahlreiche Gesetzesvorlagen und eine Roadmap auf den Weg gebracht sowie die Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt verstärkt werden.

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) 2022–2026 bündelt die Massnahmen in drei Schwerpunkten, in welchen ein besonderer Handlungsbedarf ausgewiesen ist: Bund, Kantone, Städte und Gemeinden verstärken in den kommenden vier Jahren erstens die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, zweitens die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie drittens die Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt.

Der Aktionsplan ist ein starkes Bekenntnis für eine engagierte Zusammenarbeit aller föderalen Ebenen und aller Akteurinnen und Akteure, um häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Die Massnahmen reichen von der Förderung von Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung in Schulen und im Elternhaus über eine verstärkte Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie des Gesundheitspersonals bis zur schweizweiten Sicherstellung der rechtsmedizinischen Versorgung von Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bleiben trauriger Alltag; 2021 registrierte die Polizei in der Schweiz fast 20 000 Straftaten im häuslichen Bereich. Die Ziele der Istanbul-Konvention haben für die Schweiz höchste Priorität. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind eine schwere Menschenrechtsverletzung. Sie müssen verhindert und konsequent verfolgt werden.

Alain Berset

Bundesrat, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)

VORWORT	3
1. EINLEITUNG	6
1.1 Ratifikation der Istanbul-Konvention und Auftrag des Parlaments	7
1.2 Einbettung	8
1.3 Vision und Schwerpunkte	13
1.4 Vorgehen	15
1.5 Umsetzung und Monitoring	16
2. ÜBERSICHT MASSNAHMEN NATIONALER AKTIONSPLAN ISTANBUL-KONVENTION 2022–2026	18
2.1 Schwerpunkt I. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung	20
2.2 Schwerpunkt II. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen	22
2.3 Schwerpunkt III. Sexualisierte Gewalt	26
3. WEITERE MASSNAHMEN	28
3.1 Finanzielle Beiträge an Dritte	29
3.2 Praxisbeispiele aus Kantonen und Gemeinden	34
→ DETAILBESCHRIEB DER MASSNAHMEN	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	112

1. EINLEITUNG

1.1

Ratifikation der Istanbul-Konvention und Auftrag des Parlaments

Die Schweiz engagiert sich seit vielen Jahren im Kampf gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen und betrachtet dies als ein Schlüsselement für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Trotz erzielter Fortschritte bleibt das Ausmass dieser Gewaltformen in der Schweiz gross. Im Jahr 2021 hat die Polizei in der Schweiz 19 341 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Am häufigsten ereigneten sich diese innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft. Dabei waren über 70 % der Geschädigten Frauen; von 2018 bis 2020 waren unter den Getöteten innerhalb der Partnerschaft 93 % Frauen. Bei allen Sexualdelikten, die polizeilich registriert wurden, waren im Jahr 2020 86 % der Geschädigten weiblich.

Die Zahlen zu diesen Gewaltformen zeigen noch etwas anderes. Die Gewalt gegen Frauen hat in den letzten Jahren nicht abgenommen, sie wird fast ausschliesslich von Männern verübt und es muss weiterhin von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Männliches Dominanzverhalten, Machtpositionen und Besitzansprüche an Frauen spielen als Ursache eine wichtige Rolle.¹

Angesichts des Ausmasses dieser Gewaltformen und seiner einschneidenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)² auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 14. Dezember 2017 ratifiziert; am 1. April 2018 ist es in Kraft getreten. In ihrem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vom 18. Juni 2021³ fasste die Schweiz ihr Engagement im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammen.

Das Schweizer Parlament hat im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 den Bundesrat beauftragt, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention (NAP IK) auszuarbeiten.⁴ Für den Aktionsplan ist es angesichts der Vielzahl der Akteurinnen und Akteure besonders wichtig, eine umfassende und koordinierte Umsetzung von Massnahmen sicherzustellen (Art. 7 Istanbul-Konvention) und aktuelle Entwicklungen, wie die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen, zu berücksichtigen.⁵

1 Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulates 19.3618 Graf Maya. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt (Stand: 01.06.2022).

2 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35)

3 Erster Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 01.06.2022).

4 BBl 2020 8385, hier 8389

5 <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/general-recommendation>

NATIONALE, KANTONALE UND KOMMUNALE AKTIONSPLÄNE UND STRATEGIEN

Verschiedene nationale, kantonale und kommunale Aktionspläne oder Strategien nehmen unterschiedliche Gewaltformen oder Handlungsfelder der Istanbul-Konvention in den Fokus. Sie bilden eine zentrale Grundlage für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der NAP IK wird in diese bereits laufenden Strategien und Aktionspläne eingebettet. So werden Massnahmen, welche im Rahmen anderer Aktionspläne oder Strategien beschlossen wurden, in diesem NAP IK nur dann aufgenommen, wenn ihre Umsetzung konkretisiert wurde.

NATIONALE EBENE – INNENPOLITIK

Gleichstellungsstrategie 2030 und Aktionsplan Gleichstellungsstrategie 2030

Die Erarbeitung des NAP IK ist eine prioritäre Massnahme der Gleichstellungsstrategie 2030⁶. Folgende weiteren prioritären Massnahmen werden oder wurden bereits im Rahmen der Gleichstellungsstrategie zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Diskriminierung umgesetzt:

- EDI: Prüfung einer möglichen Prävalenzstudie über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.
- EDI: Untersuchung zur geschlechtsspezifischen Gewalt an Menschen mit Behinderungen.
- EDI: Massnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt, Mobbing und Diskriminierung im Kulturschaffen.
- EJDP: Prüfung von Massnahmen für einen verbesserten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Hochrisikofällen, Organisation eines strategischen Dialogs zu häuslicher Gewalt und Verabschiedung einer Roadmap des Bundes und der Kantone.
- EJPD und EDI: Finanzhilfen für die Prävention von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Frauenhandel.
- VBS: Bestandesaufnahme betreffend geschlechtsspezifische Gewalt in der Armee.
- VBS: Diversity-Perspektive und Massnahmenkatalog zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Milizarmee.
- WBF: Prüfung der möglichen Ratifizierung des ILO Übereinkommens Nr. 190 über Gewalt und Belästigung.
- WBF: Förderung der Chancengleichheit und Diversität im ETH-Bereich durch spezifische Weiterbildungen für Führungskräfte zu Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung.

⁶ Gleichstellungsstrategie 2030 der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. April 2021. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentationen > Publikationen > Gleichstellungsstrategie 2030 (Stand: 01.06.2022).

Roadmap von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt

Die am 30. April 2021 im Rahmen eines strategischen Dialogs zwischen Bund und Kantonen verabschiedete Roadmap⁷ nimmt die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in den Fokus. Sie konzentriert sich dabei auf Massnahmen in den folgenden zehn Handlungsfeldern, um den Opferschutz zu verbessern:

- Handlungsfeld 1 – Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen.
- Handlungsfeld 2 – Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung (im Bereich häusliche Gewalt).
- Handlungsfeld 3 – Bedrohungsmanagement.
- Handlungsfeld 4 – Technische Mittel.
- Handlungsfeld 5 – Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten.
- Handlungsfeld 6 – Betreuung des Opfers (Schutzunterkünfte und Finanzierung; Begleitung des Opfers im Strafverfahren; Migrantinnen und Migranten als Opfer).
- Handlungsfeld 7 – Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.
- Handlungsfeld 8 – Arbeit mit gewaltausübenden Personen.
- Handlungsfeld 9 – Weiterbildung (im Bereich der häuslichen Gewalt).
- Handlungsfeld 10 – Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt.

Bei der Umsetzung der Roadmap wird ein Schwerpunkt auf die Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Bedrohungsmanagements, der Bekämpfung von häuslicher Gewalt mithilfe technischer Mittel («Electronic Monitoring») sowie der Entwicklung und Inbetriebnahme einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten gelegt.

Über die Umsetzung der verschiedenen in der Roadmap vorgesehenen Massnahmen wird regelmässig alle sechs Monate im Kontaktorgan EJPD KKJPD SODK berichtet.

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und Aktionsplan 2021–2023

Die am 23. Juni 2021 verabschiedete Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) 2030⁸ sieht unter der nationalen Stossrichtung 4.3.3.c vor, Sexismus, Gewalt und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen:

⁷ Der strategische Dialog fand auf Initiative des EJPD in Koordination mit dem EDI statt. Das EJPD, die KKJPD und die SODK haben als Ergebnis eine Roadmap unterzeichnet. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Kann abgerufen werden unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» > Roadmap (Stand: 01.06.2022).

⁸ Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates vom 23. Juni 2021. Kann abgerufen werden unter: www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen > Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (Stand: 01.06.2022).

- Stossrichtung 4.3.3.c – Gewalt, Sexismus und Diskriminierung verhindern die Gleichstellung der Geschlechter. Der Bund verstärkt daher in enger Zusammenarbeit und Koordination mit den Kantonen die Prävention und Bekämpfung von häuslicher und jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere physischer, psychischer und sexueller Gewalt, Stalking, Frauenhandel, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum. Zu diesem Zweck setzt er sich für eine Verschärfung der einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen ein. Der Bund anerkennt bei Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt, dass Menschen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Er bekämpft nicht nur Diskriminierungen, sondern auch stereotype Rollenbilder im öffentlichen Raum, in der Bildung und in den Medien, einschliesslich der sozialen Netzwerke.

Im Aktionsplan 2021–2023 zur SNE 2030⁹ sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Massnahme 11 – Einsetzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution.
- Massnahme 13 – Klärung der Zuständigkeit und Koordination des Diskriminierungsschutzes zu LGBTI.
- Massnahme 14 – Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI-Personen.

NATIONALE EBENE – AUSSENPOLITIK

EDA Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten

Das Engagement des EDA richtet sich nach der Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten¹⁰, deren Ziel 3 der Bekämpfung jeglicher Form geschlechtsspezifischer Gewalt gewidmet ist. Die Strategie verfolgt zwei prioritäre Handlungsfelder:

1. Stärkung der Prävention und Gewährleistung von Schutz- und Hilfeleistungen für Opfer.
2. Kampf gegen Straflosigkeit.

Auf multilateraler Ebene beteiligt sich die Schweiz an der Erarbeitung von Standards, guten Praktiken und Politiken gegen alle Formen von Gewalt. Die Schweiz unterstützt beispielsweise die UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, oder das Netzwerk UN Action Against Sexual Violence in Conflict (UN Action), welches die Bemühungen der verschiedenen am System der Vereinten Nationen beteiligten Akteurinnen und Akteuren bündelt, um sexuelle Gewalt während und nach Konflikten zu beenden.

Dies ist auch ein Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe, wo sich die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) in derzeit 21 Projekten in 20 Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika, Mittlerer Osten und Nordafrika engagiert. Die Schwerpunkte in der Projektarbeit sind: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Zugang zu angemessenen Dienstleistungen für gewaltbetroffene Personen, Reformen von Politiken/Gesetzen, Stärkung der Kapazitäten der Behörden für die Umsetzung entsprechender Massnahmen, Veränderung schädlicher sozialer Normen und Geschlechterstereotypen und die Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung in Projekten und Partnerorganisationen.

⁹ Aktionsplan 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates vom 23. Juni 2021. Kann abgerufen werden unter: www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen > Nachhaltige Entwicklung > Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (Stand: 01.06.2022).

¹⁰ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2017): www.eda.admin.ch > EDA > Publikationen (Stand: 01.06.2022).

KANTONALE UND KOMMUNALE EBENE

Bestandesaufnahme und prioritäre Umsetzungsziele auf Ebene Kantone

Auf interkantonaler Ebene zeigt die im September 2018 von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) publizierte Bestandesaufnahme¹¹ den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kantonen und leitet daraus den Handlungsbedarf ab. Auf dieser Grundlage setzten die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sieben prioritäre Umsetzungsziele für die Folgejahre. Diese betreffen:

- Themenbereich 1 – die Finanzierung der Massnahmen.
- Themenbereich 2 – die Erarbeitung von Angeboten für die gesamtschweizerische Bildung.
- Themenbereich 3 – die Arbeit mit gewaltausübenden Personen.
- Themenbereich 4 – die Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe.
- Themenbereich 5 – die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes von Schutzunterkünften.
- Themenbereich 6 – die Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt.
- Themenbereich 7 – die Unterstützung gewaltbetroffener Kinder.

Kantonale und kommunale Aktions- und Massnahmenpläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt

Auf kantonaler und kommunaler Ebene wurden in der Schweiz verschiedene Aktionspläne und Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt von den politischen Behörden verabschiedet¹². Die kantonalen Aktionspläne und Massnahmenpakete beziehen sich auf Massnahmen hinsichtlich einer grossen Palette von Schwerpunktthemen und Ansätzen wie:

- Koordination und Vernetzung der beteiligten Fachpersonen.
- polizeiliche Schutzmassnahmen inkl. Bedrohungsmanagement.
- Verbesserung von Schutzeinrichtungen, der Opferbetreuung und -beratung.
- Angebote für gewaltausübenden Personen.
- Sensibilisierung und Information an verschiedene Zielgruppen.
- schulische Präventionsarbeit.
- berufliche Aus- und Weiterbildungen in den betroffenen Berufsfeldern.
- Massnahmen zugunsten spezifischer Zielgruppen (Kinder, Migrantinnen und Migranten, ältere Personen).

→ In Kapitel 3.2 wird eine Auswahl an kantonalen und kommunalen Praxisbeispielen vorgestellt.

11 Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandesaufnahme und Handlungsbedarf. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Alle Artikel > Publikationen > Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention (Stand: 01.06.2022).

12 Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG (2021): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete auf Basis von Regierungsaufträgen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und Gemeinden – eine Übersicht. Kann abgerufen werden unter: www.skhg.ch > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 01.06.2022).

FINANZIELLE BEITRÄGE DES BUNDES ZUR GEWALTPRÄVENTION

Der NAP IK ist zudem vor dem Hintergrund der finanziellen Beiträge von Bund und Kantonen an Dritte zu betrachten. Diese sind nicht Gegenstand des NAP IK, bilden aber eine wichtige Grundlage. Dritte wie namentlich NGOs tragen wesentlich zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt bei.

Gestützt auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches (StGB)¹³ kann der Bund in verschiedenen Themenfeldern Finanzhilfen zur Kriminalprävention vergeben:

- Finanzhilfen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).
- Finanzhilfen Kinderschutz zur Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).
- Finanzhilfen Rassismusbekämpfung für Projekte zur Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB).
- Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel des Bundesamts für Polizei (fedpol).
- Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution des fedpol.
- Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus des fedpol.
- Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen des fedpol.

Weiter unterstützt der Bund beispielsweise auf Basis des Opferhilfegesetzes (OHG),¹⁴ des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG),¹⁵ oder auch im Rahmen des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG)¹⁶ gewaltpräventive Programme oder Weiterbildungsangebote.

→ **Kapitel 3.1 stellt eine Auswahl an Projekten und Massnahmen vor, welche mit Finanzbeiträgen des Bundes Bundes unterstützt werden.**

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR **311.0**)

¹⁴ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR **312.5**)

¹⁵ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR **142.20**)

¹⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR **415.0**)

Der NAP IK 2022–2026 hat die Vision, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz abnimmt und die persönliche Sicherheit der Bevölkerung zunimmt. Alle Menschen sollen weniger Gewalt erfahren, unabhängig ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer romantischen und sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks, ihrer Beeinträchtigung, Herkunft oder jeder anderen Eigenschaft. Das persönliche Gefühl der Sicherheit, keine Gewalt befürchten zu müssen, soll bei allen Menschen, insbesondere aber bei vulnerablen Gruppen, zunehmen.

Der NAP IK 2022–2026 soll dieser Vision mit möglichst konkreten Massnahmen in als prioritär erachteten Schwerpunkten einen substantiellen Schritt näherkommen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Schwerpunktsetzung wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- Analyse bestehender Aktionspläne und Strategien.
- In Bundesratsberichten und Vorstössen festgestellte Handlungsbedarfe.
- Einschätzung zu Handlungsbedarfen seitens Vertretungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie des NGO-Netzwerks Istanbul-Konvention.

Im Rahmen des NAP IK 2022–2026 werden folgende drei Schwerpunkte in den Fokus genommen:

SCHWERPUNKT I.

Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

Bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt bilden Kenntnisse der Bevölkerung über verschiedene Formen von Gewalt, über Hilfsangebote und die eigenen Rechte eine wichtige Grundlage. Dazu gehören auch spezifische Informationen für einzelne Betroffenengruppen, Gewaltausübende, Informationen zur geschlechtsspezifischen Dimension von Gewalt und die Sensibilisierung zu spezifischen Gewaltformen.

SCHWERPUNKT II.

Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen

Ein breites Feld an Fachpersonen kommt in ihrem beruflichen Alltag in Kontakt mit gewaltausübenden wie gewaltbetroffenen Personen, die entsprechende Unterstützung brauchen. Um dabei angemessen reagieren zu können, brauchen sie spezifisches Fach- und Handlungswissen. Dieses erweitert sich jeweils mit dem Ausbau von Hilfsangeboten oder neuen gesellschaftlichen Entwicklungen, wie z.B. der digitalen Dimension von Gewalt und Veränderungen im Recht. Die Aus- und laufende Weiterbildung zu Gewalt ist deshalb wichtig, um eine professionelle Unterstützung bieten zu können und auch, damit sich Fachpersonen in solchen anspruchsvollen Situationen nicht überfordern. Gleiches gilt für Personen, die in ihrer Freizeit im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Gewalt konfrontiert sind.

SCHWERPUNKT III.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt.¹⁷ Beide haben ihre Wurzeln in der fehlenden Gleichstellung der Geschlechter, im Missbrauch von Macht und in schädlichen Normen. Die Begriffe werden hauptsächlich verwendet, um zu verdeutlichen, dass strukturelle, geschlechtsspezifische Machtungleichgewichte Frauen und Mädchen in eine Position bringen, in der sie einem grösseren Risiko ausgesetzt sind, Opfer vielfältiger Formen von Gewalt zu werden. Auch Männer, Jungen und LGBTIQ+-Menschen können Ziel von geschlechtsspezifischer Gewalt sein. Sexualisierte Gewalt betont, dass diese geschlechtsspezifische Dimension bei sexueller Gewalt besonders relevant ist und beim Umgang sowohl mit Opfern als auch mit Gewaltausübenden zu berücksichtigen ist. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt beinhaltet deshalb neben Massnahmen gegen spezifische Formen von sexueller Gewalt auch die Bekämpfung von deren Ursachen. Bei der Wissensvermittlung und der Schaffung von Hilfsangeboten wird diese geschlechtsspezifische Dimension integriert und mitgedacht.

¹⁷ <https://www.unwomen.org/en/what-we-do/ending-violence-against-women/faqs/types-of-violence>; Human Rights Channel des Europarates – Sexismus: Erkenne ihn. Benenne ihn. Beende ihn; Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR **0.311.35**); UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge – Violence sexuelle et sexiste; Recommendation CM/Rec(2019)1 of the Committee of Ministers to member States on preventing and combating sexism des Europarates (Stand: 01.06.2022).

Dem EBG als nationale Koordinationsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention wurde die Federführung für die Erarbeitung des NAP IK übertragen. Dieses hat im Rahmen der etablierten Zusammenarbeitsstrukturen¹⁸ eine Arbeitsgruppe aus Delegierten des Ausschusses Bund-Kantone-Gemeinden zur Umsetzung der IK einberufen.

Die Arbeitsgruppe NAP IK setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:

Bund: EBG (Federführung), BFS, BJ, BSV, SEM
Kantone: KKJPD, SODK, SKHG
Gemeinden: SGV, SSV

Die Arbeitsgruppe NAP IK hat am 21. Juni 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen und auf der Basis bestehender Vorarbeiten (Aktionspläne, Strategien, Bundesratsberichte) bis zum 4. Oktober 2021 einen Entwurf mit drei Schwerpunkten, Zielen und Massnahmen erarbeitet.

Im Rahmen einer Vorkonsultation wurden weitere Stellen aller föderalen Ebenen vom 8.–28. Oktober 2021 zum Entwurf des NAP IK schriftlich befragt.

Die Arbeitsgruppe bezog auch nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und die Zivilgesellschaft in die Erarbeitung des NAP IK ein. So wurde die Zivilgesellschaft am 16. Juli 2021 schriftlich über das Vorgehen und ihre Involvierung informiert. Am 23. August 2021 war das NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention eingeladen, die aus ihrer Sicht prioritären Massnahmen für den NAP IK vorzustellen. Als Grundlage diente der im Juli 2021 eingereichte Alternativbericht der NGOs zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Zudem wurden die NGOs sowie weitere Interessierte der Zivilgesellschaft im Rahmen einer schriftlichen Befragung vom 15. November bis 6. Dezember 2021 zum Entwurf des NAP IK angehört. In den 33 eingegangenen Rückmeldungen wurde die Erarbeitung eines NAP IK sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme begrüsst. Die Mehrheit unterstützte die Wahl der drei Schwerpunkte explizit, ein Teil wünschte sich weitere Schwerpunkte und/oder Massnahmen insbesondere zu Opferschutz, Migration, Kindern, LGBTIQ+ oder gewaltausübenden Personen. Wiederholt gefordert wurde eine umfassende und gut koordinierte, sowie eine intersektionale und diskriminierungsfreie Umsetzung des NAP IK. Der Einbezug der NGOs sei auch bei der Umsetzung und beim Monitoring zu gewährleisten. Die AG NAP IK hat sämtliche Rückmeldungen sorgfältig geprüft und Anpassungen insbesondere im Bereich Intersektionalität und Einbezug von NGOs bei der Umsetzung vorgenommen. Beides soll nebst einer guten Koordination während der Umsetzung gewährleistet werden. Rückmeldungen zu Einzelmassnahmen wurden von den zuständigen Stellen einzeln geprüft und werden wo möglich berücksichtigt.

Bis im Februar 2022 wurden die Rückmeldungen sowie Detailtabellen zu den Massnahmen, Finanzhilfe- und Praxisprojekte eingearbeitet und der NAP IK 2022–2026 von den Vorständen SODK und KKJPD im März 2022 verabschiedet. Die Vorstände des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) und des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) haben an ihren Vorstandssitzungen im Frühling 2022 ebenfalls beschlossen, den NAP IK im Namen ihrer Verbände zu unterstützen.

¹⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2018): Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates 2018, Band II: Eidgenössisches Departement des Inneren EDI, Ziel 7. Bern. Kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales (Stand: 01.06.2022).

Die Massnahmen des NAP IK werden gemäss den föderalen Zuständigkeiten umgesetzt. Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung und Finanzierung gestützt auf bestehenden Rechtsgrundlagen und Mitteln.

Das EBG als nationale Koordinierungsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention koordiniert die Umsetzung und das Monitoring des NAP IK.

Für die Umsetzung des NAP IK ist ab Juli 2022 ein jährliches Monitoring in den bestehenden Gremien vorgesehen:

- Ausschuss Bund, Kantone, Städte und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
- Interdepartementale Arbeitsgruppe Bund zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
- Jährliches Austausch-Treffen Bund, Kantone und NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention.

Ziel des Monitorings ist die Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen des NAP IK, eine dynamische Weiterentwicklung von Massnahmen sowie eine Abstimmung mit den weiteren laufenden Aktionsplänen und Strategien, namentlich der Gleichstellungsstrategie 2030 und der Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen.

Nach zwei Jahren wird 2024 der Stand der Umsetzung sowie die geplante Weiterentwicklung in einem Zwischenbericht festgehalten und in den Folgejahren umgesetzt.

Mit Ablauf des NAP IK im Jahr 2026 wird im Rahmen eines Schlussberichts eine Bilanz gezogen. Dabei wird auch eine Fortführung des NAP IK geprüft.

2. ÜBERSICHT MASSNAHMEN NATIONALER AKTIONSPLAN ISTANBUL-KONVENTION 2022–2026

VISION:
Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
hat abgenommen und die persönliche Sicherheit
der Bevölkerung zugenommen.

SCHWERPUNKT I.

**Information und
Sensibilisierung der
Bevölkerung**

MASSNAHMENBEREICHE

A / Kampagnen zu Gewaltprävention und Opferhilfe

B / Information spezifischer
Betroffengruppen oder
Settings

C / Grundlagen zur Förderung von
Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung

ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

SCHWERPUNKT II.

**Aus- und Weiter-
bildung von
Fachpersonen und
ehrenamtlich Tätigen**

MASSNAHMENBEREICHE

A / Standards und Finanzierung

B / Fachpersonen Städte und
Gemeinden

C / Fachpersonen Bereich
Gesundheit

D / Fachpersonen Opferberatung

E / Fachpersonen Justiz und Polizei

F / Fachpersonen Bereich Migration

G / Fachpersonen und freiwillig
Tätige Bereich Kinder und
Jugendliche

ZIEL:

Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

SCHWERPUNKT III.

**Sexualisierte
Gewalt**

MASSNAHMENBEREICHE

A / Kampagnen und Informationen
zu sexualisierter Gewalt

B / Grundlagen und Daten zum
besseren Opferschutz

C / Internationales Engagement
gegen sexualisierte Gewalt

ZIEL:

Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.

2.1

Schwerpunkt I. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

Ziel: Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

Massnahmen 2022–2026

Zuständige Stelle(n)
Involvierte Akteur/-innen

Grundlage

MASSNAHMENBEREICH A

Kampagnen zu Gewaltprävention und Opferhilfe

1	Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen.	SODK Kantonale Opferberatungsstellen, Medien, Werbeagentur	Roadmap Häusliche Gewalt/SKHG-Bericht Istanbul-Konvention
2	Umsetzung des Schwerpunktes «Cybermobbing» der Nationalen Plattform Jugend und Medien.	BSV	KJFG/Schwerpunkt Jugend & Medien/Motion 20.3687 Feri
3	Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen.	SKP	BR-Bericht Postulat 15.3945 Glanzmann/Roadmap Häusliche Gewalt
4	Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche.	SBFI Swissuniversities, Hochschulen	Aktionsplan Chancengleichheit der Hochschulen/Gleichstellungsstrategie 2030
5	Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche.	ETH-Bereich Institutionen des ETH-Bereichs	BFI-Botschaft 2021–2024/Strategische Planung des ETH-Rats für den ETH-Bereich (BRB 21. April 2021)

MASSNAHMENBEREICH B

Information spezifischer Betroffenengruppen oder Settings

6	Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können.	SEM KID, KdK	Roadmap Häusliche Gewalt/BR-Bericht Postulat 19.3618 Graf
7	Förderung einer angemessenen Information von Menschen mit Behinderung über Gewalt sowie über die Massnahmen zur Verhütung und zum Schutz vor Gewalt.	EBGB Stellen aller föderalen Ebenen, NGOs	BehiG/Postulat 20.3886 Roth/Gleichstellungsstrategie 2030
8	Kant. Aktionsprogramme Gesundheitsförderung Schweiz: Weiterhin Schwerpunkt der Ressourcenstärkung von betreuenden Angehörigen und neu gezielte Sensibilisierung auf das Thema Gewalt im Alter in den Grundlegendendokumenten.	GDK Gesundheitsförderung Schweiz	NCD-Strategie und Kantonale Aktionsprogramme
9	Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist.	SODK Kantone, DAO	Empfehlungen SODK 2021/BR-Bericht Postulat 19.4064 Wasserfallen/Roadmap Häusliche Gewalt
10	Informationsblatt für Opfer und für das Gesundheitspersonal zu Möglichkeiten der Kostenübernahme für gerichtsverwertbare Dokumentationen via OHG.	SVK-OHG GDK, Akteur/-innen im Gesundheitsbereich	BR-Bericht Postulat 14.4026 Sozialdemokratische Fraktion

MASSNAHMENBEREICH C

Grundlagen zur Förderung von Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung

11	Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie.	SKHG und EDK Education 21, SKG, Gleichstellungsbüro der Stadt Zürich, kantonale Koordinationsstellen häusliche Gewalt	SKHG-Bericht Istanbul-Konvention/Roadmap Häusliche Gewalt
12	Studie und Bekanntmachung von Präventionsmassnahmen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen.	EBG Expertinnen und Experten, zivilgesellschaftliche Organisationen	BR-Bericht Postulat 19.3618 Graf

2.2

Schwerpunkt II. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen

Ziel: Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

Massnahmen 2022–2026	Zuständige Stelle(n) Involvierte Akteur/-innen	Grundlage
MASSNAHMENBEREICH A		
Standards und Finanzierung		
13 Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen.	EBG Dach- und Fachorganisationen, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen spezifischer Berufsgruppen, Vertretung NGO-Netzwerk	Bestandesaufnahme EBG 2021
14 Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen).	BJ	OHG/Roadmap Häusliche Gewalt
15 Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung / Lernprogramme).	SKHG KKJPD, FVGS	StGB/Roadmap Häusliche Gewalt
MASSNAHMENBEREICH B		
Fachpersonen Städte und Gemeinden		
16 Prüfen weiterer Veranstaltungen, um Fachpersonen der Städte zum Thema zu informieren und den Austausch zu fördern.	SSV und KSSD Mitgliedsstädte und KSSD	
17 Multiplikator-Rolle von Programmen / Anlässen für Gemeinden zum Thema.	SGV Mitgliedergemeinden, kantonale Gemeindeorganisationen, kommunale Fachstellen gegen Gewalt, SSV, SODK	

MASSNAHMENBEREICH C

Fachpersonen Bereich Gesundheit

18	Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen.	BAG Verschiedene Bundesstellen, externe Akteur/-innen, SKHG	Postulat 14.4026 Sozialdemokratische Fraktion/Postulat 19.3618 Graf/Roadmap Häusliche Gewalt
19	Bekanntmachung und Unterstützung bei der Implementierung von Modellen guter Praxis (beispielsweise im Bereich Forensic Nursing).	BAG	
20	Sensibilisierung relevanter Fachpersonen zu den Zusammenhängen zwischen Substanzmissbrauch, psychischen Erkrankungen und häuslicher Gewalt und Verweise auf entsprechende Hilfsangebote.	BAG BSV, BLV, EDA, SECO, SEM, TPF, APF, EBG, fedpol, Obsan, etc.	Nationale Strategie Sucht/BR-Bericht Postulat 19.3618 Graf

MASSNAHMENBEREICH D

Fachpersonen Opferberatung

21	Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen für die Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt mit Behinderungen.	EBGB und SODK BJ, Kantone	OHG/BehiG/Postulat 20.3886 Roth/Gleichstellungsstrategie 2030
----	--	-------------------------------------	---

MASSNAHMENBEREICH E

Fachpersonen Justiz und Polizei

22	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen.	BJ Ev. SKHG, NGOs	OHG/Roadmap Häusliche Gewalt
23	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen.	BJ Ev. SKHG, NGOs	OHG/Roadmap Häusliche Gewalt
24	Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement.	KKPKS und SKP CH-Erfa-Team BM, KKLJV	Kant. Gewaltschutzgesetz/Roadmap Häusliche Gewalt
25	Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt.	KKPKS/SSK	Roadmap Häusliche Gewalt
26	Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt».	SKHG BSV, EBG, SVR-ASM, SKP, KOKES, SVK-OHG, Kinderschutz Schweiz, DAO Schweiz-Liechtenstein, InterAction Schweiz	BR-Bericht Umsetzung KRK 2018/Roadmap Häusliche Gewalt/SKHG-Bericht Istanbul-Konvention
27	Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren.	SKP SKHG	Roadmap Häusliche Gewalt

MASSNAHMENBEREICH F

Fachpersonen Bereich Migration

28	Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen».	SEM	BR-Bericht Postulat 16.3407 Feri
29	Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung / Frauenhäuser).	SKHG VKM, SEM, ev. SVK-OHG	Art. 50 AIG, Art. 31 und 77 VZAE/Weisungen AIG des SEM/Roadmap Häusliche Gewalt

MASSNAHMENBEREICH G

Fachpersonen und freiwillig Tätige Bereich Kinder und Jugendliche

30	Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul Konvention).	SKHG und EBG BSV, SVR-ASM, SKP, KOKES, SVK-OHG, Delegierte des NGO-Netzwerks IK	Roadmap Häusliche Gewalt/SKHG-Bericht Istanbul-Konvention
31	Sensibilisierung von Sportleitenden in den Aus- und Weiterbildungsgefässen des BASPO mit dem Fokus auf das Sportförderprogramm J+S.	BASPO Swiss Olympic, Fachexperten und Fachexpertinnen, kantonale (Sport-) Fachstellen	SpoFöG/Magglinger Ausbildungsmodell/J+S Ausbildungsverständnis/Ethik-Charta/Programm keine sexuellen Übergriffe im Sport/Leitlinien gegen sexuelle Übergriffe im Sport

2.3

Schwerpunkt III. Sexualisierte Gewalt

Ziel: Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.

Massnahmen 2022–2026	Zuständige Stelle(n) Involvierte Akteur/-innen	Grundlage
MASSNAHMENBEREICH A Kampagnen und Informationen zu sexualisierter Gewalt		
32 Durchführung Informationskampagne gegen sexualisierte Gewalt (Zeithorizont 2026).	SKP EBG	Revidiertes Sexualstrafrecht
33 Durchführung einer Nationalen Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt 2023.	EBG	Art 5 OV-EDI
34 Unterstützung des Austauschs und der Weiterverbreitung von Good Practice-Beispielen auf städtischer Ebene im Bereich von Gewalt an Frauen und sexualisierter Gewalt.	SSV und KSSD Mitgliedsstädte SSV und KSSD	
35 Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches unter den Gemeinden sowie Aufzeigen von Beispielen kommunaler Gewaltprävention in seiner Zeitschrift «Schweizer Gemeinde».	SGV Mitgliedergemeinden SGV, kantonale Gemeindeorganisationen, kommunale Fachstellen gegen Gewalt, SSV, SODK, etc.	
36 Weiterführung und Ausbau des Austauschs und der interdisziplinären Zusammenarbeit relevanter vom Thema Verstümmelung weiblicher Genitalien betroffenen Stellen auf Ebene Bund und Kantone.	BAG SEM	BR-Bericht Postulat 18.3551 Rickli

MASSNAHMENBEREICH B

Grundlagen und Daten zum besseren Opferschutz

37	Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren).	SKHG und SVK-OHG GDK, CHUV Lausanne, Unité de médecine des violences	SKHG-Bericht Istanbul-Konvention/BR-Bericht Postulat 14.4026 Sozialdemokratische Fraktion
38	Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt.	GDK und SKHG Arbeitsgruppe der SKHG zu Massnahme 37	BR-Bericht Postulat 14.4026 Sozialdemokratische Fraktion
39	Beitrag zur Bekämpfung von sexistischer Hassrede.	BAKOM Begleitgruppe Bund/Kantone	
40	Übersicht und Empfehlungen zu Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten.	BSV BJ, fedpol, SKP, KKPJS	Postulat 19.4111 Quadranti
41	Evaluation von unterstützten Massnahmen gegen Verstümmelung weiblicher Genitalien und Berichterstattung an den Bundesrat.	BAG und SEM Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung	AIG/BR-Bericht Postulat 18.3551 Rickli/Gleichstellungsstrategie 2030
42	Prüfung statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt.	BFS und KKJPD EBG, SKHG	
43	Meldesystem zu Gewaltvorfällen von sexueller Gewalt oder Ausbeutung in den Bundesasylzentren (BAZ).	SEM MA-SEM, Leistungserbringer Betreuung und Sicherheit in den BAZ	BR-Bericht Postulat 16.3407 Feri

MASSNAHMENBEREICH C

Internationales Engagement gegen sexualisierte Gewalt

44	Weiterführung der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als explizites Ziel der Schweizer Aussenpolitik.	EDA und SECO Umsetzungspartner in Ländern, Schweizer NGOs und multilaterale Organisationen	EDA-Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten/Gleichstellungsstrategie 2030
-----------	---	--	---

3. WEITERE MASSNAHMEN

3.1

Finanzielle Beiträge an Dritte

Gestützt auf Artikel 386 StGB und weitere rechtliche Grundlagen kann der Bund in verschiedenen Themenfeldern der Istanbul-Konvention finanzielle Beiträge vergeben. Eine Auswahl von Projekten und regelmässigen Aktivitäten in den drei Schwerpunktthemen in der Laufzeit des NAP IK wird vorgestellt. Die Projekte und Aktivitäten sind verlinkt für mehr Informationen.

FINANZIELLE BEITRÄGE AN DRITTE IM SCHWERPUNKT I. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG DER BEVÖLKERUNG

Projekt / regelmässige Aktivität	Trägerschaft	Finanzhilfen
«Beratung und Hilfe 147» für Kinder und Jugendliche: kostenlose, rund um die Uhr zur Verfügung stehendes Beratungsangebot (Telefon, SMS, E-Mail, Chat). > LINK	Pro Juventute	BSV: CHF 3 855 500 01.01.2021–31.12.2024
Informationen für Kinder und Jugendliche zu allen Lebensbereichen inkl. Gewalt und sexueller Missbrauch. > LINK	Ciao	BSV: CHF 200 000 01.01.2021–31.12.2024
Sensibilisation des médias au traitement médiatique des violences sexistes – Informationskampagne in der Westschweiz. > LINK	Verein DécadréE, Genf	EBG: CHF 156 000 01.01.2021–31.12.2023
Gesamtschweizerische Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. > LINK	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Bern	EBG: CHF 120 000 01.01.2021–31.7.2022
Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren vor körperlicher, psychischer, emotionaler und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. > LINK	Stiftung ASPI, Breganzona	BSV: CHF 850 000 01.01.2021–31.12.2024
16 Tage gegen Gewalt an Frauen* Koordination der jährlichen Deutschschweizer Kampagne. > LINK	cfd – Christlicher Friedensdienst/die feministische Friedensorganisation, Bern	EBG: CHF 161 800 01.03.2021–28.02.2025
Tutto sotto controllo – Interaktives Theaterprojekt zum Thema Gewalt für Jugendliche. > LINK	Teatro Pan, Lugano	EBG : CHF 40 000 01.05.2021–31.05.2023
Promotion du site www.violencequefaire.ch – Bekanntmachung der Westschweizer Online-Plattform VQF bei einem jugendlichen Publikum. > LINK	Association VIOLENCE QUE FAIRE	EBG: CHF 80 000 01.06.2021–31.05.2023
Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt. Präventionsprogramm für junge Menschen in Schulen und ausserschulischen Institutionen. > LINK	Radix – Fondation suisse pour la santé, Lausanne	EBG: CHF 405 200 01.06.2021–31.05.2023
Schweigen brechen: Sensibilisierung und Wissensvermittlung zur Prävention von Gewalt an Frauen in der eritreischen Diaspora. > LINK	Eritreischer Medienbund Schweiz (EMBS), Emmen	EBG: CHF 200 000 01.09.2021–31.12.2023

Projekt / regelmässige Aktivität	Trägerschaft	Finanzhilfen
Speak out, break the silence, get help, STOP the violence: Information und Sensibilisierung in 16 Sprachen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. > LINK	Diaspora TV Switzerland, Zollikofen	EBG: CHF 93 200 01.01.2022–31.12.2023
Ja, nein, vielleicht: Ein partizipatives Jugendprojekt zum Thema Geschlechterrollen und einvernehmlicher Zustimmung. > LINK	National Coalition Building Institute (NCBI), Thalwil	EBG: CHF 125 000 01.01.2022–31.12.2024
Projekt zur Sensibilisierung, Ausbildung, Information und Workshops zur Prävention von Gewalt gegen Sexarbeiterinnen. > LINK	Lysistrada, Solothurn	fedpol: CHF 40 394 01.01.2022–31.12.2022
Kampf gegen die Ausbeutung und Gewalt gegen Sexarbeiterinnen. > LINK	ProCore, Genf	fedpol: CHF 120 000 01.01.2022–31.12.2022

FINANZIELLE BEITRÄGE AN DRITTE IM SCHWERPUNKT II. AUS- UND WEITERBILDUNG VON FACHPERSONEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN

Projekt / regelmässige Aktivität	Trägerschaft	Finanzhilfen
StoP Bern – Modellprojekt zur Prävention häuslicher Gewalt in Stadtquartieren der Stadt Bern. > LINK	Stadt Bern	EBG: CHF 116 420 01.01.2020–31.12.2022
Ausbildung von Opferhilfefachleuten: Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Opferberatungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten gemäss Opferhilfegesetz (OHG). > LINK	Diverse NGO und Ausbildungsinstitutionen	BJ: CHF 250 000 jährlich seit 2004
Weiterbildung für Fachpersonen und Freiwillige im Asyl- und Migrationskontext und Empowerment-Workshops mit Migrantinnen. > LINK	Brava, Bern	EBG: CHF 166 200 01.01.2021–31.12.2023
Ausbau der Deutschschweizer Plattform für Weiterbildung zu häuslicher Gewalt. > LINK	Bildungsstelle Häusliche Gewalt, Luzern	EBG: CHF 44 500 01.06.2021–31.03.2022
Früherkennung von häuslicher Gewalt im Spital. > LINK	Scuola universitaria professionale Svizzera italiana (SUPSI), Manno	EBG: CHF 123 000 01.06.2021–31.05.2023
Gewaltspezifische Aus- und Weiterbildung zur Pallas Trainer*in. > LINK	Verein Pallas - Schweizerische Interessengemeinschaft, Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen, Ruswil	EBG: CHF 40 000 01.07.2021–30.06.2023
Prävention von Gewalt bei älteren Paaren: Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Sensibilisierung von Fachpersonen und Betroffenen. > LINK	Institut und Hochschule für Gesundheit La Source, Lausanne	EBG: CHF 126 000 01.01.2022–31.12.2024

FINANZIELLE BEITRÄGE AN DRITTE IM SCHWERPUNKT III. SEXUALISIERTE GEWALT

Projekt / regelmässige Aktivität	Trägerschaft	Finanzhilfen
Unterstützung von Massnahmen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung in den Bereichen Information, Prävention, Sensibilisierung, Beratung und Verankerung: Die Massnahmen richten sich einerseits an von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene Migrationsgemeinschaften sowie an Fachpersonen und haben zum Ziel, dass Mädchen zunehmend vor weiblicher Genitalverstümmelung geschützt sind und betroffene Frauen und Mädchen kompetent versorgt und beraten werden. > LINK Die Informationsplattform www.mädchenbeschneidung.ch bietet sowohl Gefährdeten und Betroffenen, als auch Fachpersonen Zugang zu Informationen und Unterstützung. > LINK	Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz	BAG/SEM: CHF 690 000 01.07.2021–31.01.2024
Swiss Sport Integrity: Die unabhängige nationale Melde- und Untersuchungsstelle für Ethikverstösse im Schweizer Sport verstärkt den Schutz der Athletinnen und Athleten und fördert, die Integrität des Schweizer Sports. > LINK	Stiftung Swiss Sport Integrity	BASPO: CHF 660 000 01.01.2022–31.12.2025
Unterstützung und Begleitung von Institutionen und Organisationen in der Erarbeitung, Implementierung und konkreten Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. > LINK	Verein LIMITA, Zürich	BSV: CHF 658 000 01.01.2021–31.12.2024
Unterstützung und Begleitung von Institutionen und Organisationen in der Erarbeitung, Implementierung und konkreten Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. > LINK	Verein ESPAS, Lausanne	BSV: CHF 282 000 01.01.2021–31.12.2024
Niederschwellige, professionelle und anonyme Beratung für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern im Tessin. > LINK	Verein io-NO!, Tesserete	BSV: CHF 225 000 01.01.2021–31.12.2024
Niederschwellige, professionelle und anonyme Beratung für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern in der ganzen Deutschschweiz. > LINK	Verein Beforemore, Bern	BSV: CHF 450 000 01.01.2021–31.12.2024
Niederschwellige, professionelle und anonyme Beratung für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern in der Romandie. > LINK	Verein DIS NO, Monthey	BSV: CHF 566 000 01.01.2021–31.12.2024
Beratung zu Gewaltprävention sowie Sensibilisierung der Sexarbeitenden bzgl. Gewaltprävention. > LINK	Verein Zonaprotetta, Lugano	fedpol: CHF 57 592 01.01.2021–31.12.2022

Projekt / regelmässige Aktivität	Trägerschaft	Finanzhilfen
Nationale Kampagne sexuelle Belästigung an Hochschulen: Projekt im Rahmen des Programms P-7 Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit. > LINK Aktuelle Kampagne z.B. «Wer zu nah kommt, geht zu weit – Sexuelle Belästigungen müssen nicht hingenommen werden». > LINK	swissuniversities	SBFI: CHF 200 000 01.01.2021–31.12.2024
Früherkennung und Begleitung von Gewaltopfern in Spitälern der Westschweiz. > LINK	Hôpitaux Universitaires Genève, Genf	EBG: CHF 684 000 01.06.2021–31.08.2025
Prävention sexualisierter Gewalt in der sexuellen Gesundheit – Mehrteiliges Informations- und Sensibilisierungsprogramm. > LINK	Stiftung SANTE SEXUELLE SUISSE, Lausanne	EBG: CHF 198 000 01.06.2021–31.12.2024
Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt in Clubs und an Festivals. > LINK	Helvetiarockt, Bern	EBG: CHF 100 000 01.01.2022–31.12.2023
Sozio-administrative Begleitung von Sexarbeiterinnen im Kanton Neuenburg und Steuerung einer Studie über den illegalen Markt für Sexarbeit. > LINK	Médecins du Monde, Neuchâtel	fedpol: CHF 50 336 01.01.2022–31.12.2022
Prävention sexueller Gewalt in sozialpädagogischen Institutionen. > LINK	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)	EBG: CHF 200 000 01.04.2022–31.03.2025

3.2

Praxisbeispiele aus Kantonen und Gemeinden

Auf kantonaler und kommunaler Ebene wurden in der Schweiz verschiedene Aktionspläne und Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt von den politischen Behörden verabschiedet. Auch in den drei Schwerpunkten des NAP IK werden zahlreiche Massnahmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene umgesetzt. Eine Auswahl von Praxisbeispielen aus kleinen Gemeinden bis zu grossen Kantonen findet sich in der untenstehenden Liste. Vertiefte Informationen sind über den Link erhältlich.

PRAXISBEISPIELE AUS KANTONEN UND GEMEINDEN IM SCHWERPUNKT I. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG DER BEVÖLKERUNG

Massnahme	Kanton / Gemeinde
Kantone	
«Stärker als Gewalt»: Zweisprachige Wanderausstellung zum Thema Häusliche Gewalt für Jugendliche, aber auch für Fachpersonen. > LINK	BE, FR, JU, NE, VD, VS
Projekt «Quartiercourage»: Informations- und Sensibilisierungskampagne für Fachpersonen und die breite Bevölkerung der Kantonspolizei Basel-Stadt in Kooperation mit Institutionen in den Projektquartieren, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Freiwilligen zu häuslicher Gewalt mit dem Ziel, soziale Netzwerke zu bilden, welche Kontakt zu den professionellen Akteurinnen und Akteuren herstellen und Betroffene niederschwellig unterstützen können. > LINK	BS
« Stop violences à la maison »: Sensibilisierungskampagne seit 2015 in Bussen und Trams des Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences (BPEV), mit der die Genfer Bevölkerung für häusliche Gewalt sensibilisiert wird mithilfe von Bildern, die eine Vielfalt von Gewaltsituationen in der Partnerschaft oder Familie zeigen. > LINK	GE
Umsetzung des nationalen Programms «Sortir ensemble et se respecter»: Programm zur Gewaltprävention und Förderung der Beziehungskompetenzen bei Jugendlichen. > LINK	JU, VD und andere Kantone
Ausstellung «Ich sag was läuft» zu Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen. > LINK	SG
Kampagne «Betreuung von Angehörigen: Wir helfen, bevor die Kraft ausgeht»: Information und Sensibilisierung über die Unterstützung für die Betreuende und pflegenden Angehörige, die an die Grenze der Belastbarkeit erreichen. > LINK	TG
Regelmässige Verbreitung von Informationen durch VIOLENCE QUE FAIRE: Beispielsweise Entwicklung des Podcasts «Poussière» und Bereitstellung auf zahlreichen Plattformen (Website Violence que faire, Spotify, Youtube, Soundcloud, Deezer usw.) und Informationsverbreitung auf den sozialen Netzwerken, insbesondere auf Instagram, wo Interaktionen mit den Internetnutzerinnen und -nutzer möglich sind. > LINK	VD
Regelmässige Sensibilisierungskampagnen des Kantons Wallis: Z.B. Kampagne von 2020 und 2021 «JustSayIt», mit der Jugendlichen bewusst gemacht werden soll, wie wichtig es ist, Liebesbeziehungen aufzubauen, die auf Selbstachtung und Respekt für die andere Person beruhen. > LINK	VS

Massnahme	Kanton / Gemeinde
Präventionskampagne «Stopp häusliche Gewalt» mit Informationen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen. > LINK	ZG
Die Kampagne «STOPP GEWALT GEGEN FRAUEN» hat zum Ziel, durch Information und Sensibilisierung über die verschiedenen Gewaltformen das Bewusstsein in der Gesellschaft weiter zu fördern, dass Gewalt nicht akzeptabel ist und strafrechtlich verfolgt wird. Zur Verbesserung des Schutzes von Opfern sollen zudem die Übersicht und der Zugang zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten vereinfacht werden. > LINK	ZH

Städte und Gemeinden

Pilotprojekt «StoP Bern – Stadtteile ohne Partnergewalt»: Sensibilisierung von Gewaltbetroffenen und sozialen Netzwerken in Stadtteilen gegen das Erdulden, Verschweigen, Ignorieren und Tolerieren von Partnerschaftsgewalt. > LINK	Bern
«Divers BielBienne – Für ein respektvolles und menschliches Zusammenleben in Biel»: Sensibilisierungskampagne zu Belästigungen und Übergriffe aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität und Hinweis auf Meldestelle für erlebte oder beobachtete Diskriminierungen. > LINK	Biel
«Stop Hate Speech»: Mithilfe eines Algorithmus wird versucht, Hate Speech im Netz aufzuspüren. > LINK	Dachverband Alliance F mit mehreren Städten
Kampagne «Belästigung im öffentlichen Raum»: Sensibilisierungskampagne zu Belästigung auf der Straße und zur Teilnahme an einer Umfrage über deren Ausmass; die Resultate wurden 2020 publiziert. > LINK	Freiburg
Semaine de l'égalité: Projekt «Gleichstellungswwoche» zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Stereotypen. > LINK	Genf
Cycle de conférences autour de l'égalité: Zyklus von drei Konferenzen über die Zusammenhänge zwischen männlichen Normen und geschlechtsspezifischer Gewalt im Jahr 2021, weitere Konferenzen sind für 2022 geplant. > LINK	
Harcèlement de rue: Kampagne und Meldetool gegen Belästigung im öffentlichen Raum, inklusive homophobe und transphobe Dimensionen sowie auf Wunsch Beratung von Betroffenen. > LINK	Lausanne
Eröffnung des Musée du Harcèlement de Rue. > LINK	
Präventionskampagne der Stadtpolizei Lausanne mit Fokus Opfer und Zeugen von Gewalt mit dem Hinweis, dass Opfer wählen können, ob sie sich an eine Polizistin oder einen Polizisten wenden möchten und dafür ein neutraler und diskreter Ort zur Verfügung steht; eine Sondereinheit von Polizistinnen und Polizisten sind dafür spezifisch ausgebildet worden. > LINK	
Kommunaler Strategieplan für die Inklusion von LGBTIQ+-Personen: der Plan umfasst unter anderem Maßnahmen zur Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen (Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, breite Öffentlichkeit). > LINK	

Massnahme	Kanton / Gemeinde
«gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt, Rassismus und Rechtsextremismus»: Informations- und Beratungsangebot zu den Themen Rassismus/rassistische Diskriminierung, Gewalt im öffentlichen Raum und Rechtsextremismus. Initiiert wurde das Angebot durch Gemeinden aus dem Raum Bern und Burgdorf, unterstützt wird es unter anderem durch den Kanton Bern. > LINK	Meikirch und 42 Gemeinden aus dem Raum Bern und Burgdorf
Femmes-Tische – Diskussionsrunden in der Muttersprache: mit neuem Schwerpunkt häusliche Gewalt und Mädchenbeschneidung. > LINK «AMIGAS»: Frauentreff im Café International zu Alltagsthemen von Frauen mit Ziel der Selbstermächtigung und dem Empowerment der Frauen. > LINK	St.Gallen
Arbeitsgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderungen: Behindertenrechtskonvention und Istanbul-Konvention gemeinsam denken – Sensibilisierung, Wissensvermittlung, Vernetzung. In Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen von Stadt und Kanton Zürich und Partizipation Kanton Zürich.	Stadt und Kanton Zürich (auf Initiative der Stadt Zürich)
Instagram-Kanal #stressdihei: Jugendliche in angespannten und gewaltbelasteten familiären Verhältnissen finden auf dem Instagram-Kanal Informationen über Hilfsangebote. Sie erfahren auch, wie sie Freundinnen und Freunde unterstützen können. > LINK	Zürich

PRAXISBEISPIELE AUS KANTONEN UND GEMEINDEN IM SCHWERPUNKT II. AUS- UND WEITERBILDUNG VON FACHPERSONEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN

Massnahme

Kanton /
Gemeinde

Kantone

«verKnallt – Jugendliche zwischen Liebe und Gewalt»: Weiterbildung für Fachpersonen, die mit Jugendlichen in Kontakt sind.
> [LINK](#)

AG

Projekt «cliqliq – Deine Geschichte zählt»: Das Projekt macht Probleme, die es in Familien geben kann, mittels der Geschichte der Familie Stampfli aus Münkelsdorf zum Thema. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, mit Menschen aus ihrem Umfeld oder mit Fachpersonen über ihre Sorgen zu sprechen.
> [LINK](#)

BE

E-learning «Moi ? harceler ?! Si on ne peut plus rigoler...»: Integration der Prävention und des Umgangs mit sexueller Belästigung in die bestehenden Kurse für neu eingestellte Mitarbeitende des Staates und in die Ausbildungsprogramme für Führungskräfte und Personalwesen.
> [LINK](#)

GE

Nachdiplomkurs resp. CAS «Forensic Nursing» für Pflegefachpersonen: Der Studiengang vermittelt Pflegefachpersonen Kenntnisse in der Versorgung und rechtsmedizinischen Dokumentation erlittener Verletzungen von Personen nach tätlichen Auseinandersetzungen und nach Straftaten gegen die sexuelle Integrität.
> [LINK](#)
> [LINK](#)

GR, ZH

Weiterbildung für das Personal des Hôpital du Jura alle 2–3 Jahre: Diese Weiterbildung vermittelt praktische Instrumente für Gesundheitsfachkräfte im Bereich der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt.
> [LINK](#)

JU

Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt»: Implementierung an regionalen interdisziplinären Veranstaltungen und an einer Tagung des Kantonsgerichts für Familienrichterinnen und Familienrichter.
> [LINK](#)

SG

Plattform «heb! - hinschauen. einschätzen. begleiten»: Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung im Kinderschutz.
> [LINK](#)

Fest verankerte Lektionen zu Häuslicher Gewalt für Lernende an der Berufsschule Weinfelden (Fachangestellte Gesundheit) in einem überbetrieblichen Kurs (ÜK). Es referieren Fachpersonen der verschiedenen Opferberatungsstellen und der Koordinationsstelle Gewaltprävention Häusliche Gewalt.

TG

Ausbildungs- und Forschungsprojekt «Vittime di violenza domestica: come riconoscerle in Pronto Soccorso» (Opfer häuslicher Gewalt: Wie erkenne ich sie auf dem Notfall?) der Fachhochschule der italienischen Schweiz SUPSI, Abteilung für angewandte Psychologie.
> [LINK](#)

TI

Massnahme	Kanton / Gemeinde
Ausbildung «Integrierter Ansatz bei Paargewalt und deren Auswirkung auf die Familie»: Gemeinsam vom Centre d'accueil MalleyPrairie und dem Centre Prévention de l'Ale für Polizeibeamtinnen und -beamte durchgeführtes Ausbildungsmodul, um die Unterstützung von Betroffenen zu verbessern. > LINK Ausbildung in der Erkennung und Information im Sozialbereich zu Situationen von Gewalt in Paarbeziehungen (DOSAVI). > LINK Informationen, Hinweise und Handlungsansätze für Gesundheitsfachkräfte zur Erkennung, Unterstützung und Information von Opfern. > LINK	VD
Weiterbildung für Fachpersonen: Angebot für alle, die beruflich mit Situationen häuslicher Gewalt zu tun haben könnten: Personal der sozialmedizinischen Zentren (SMZ), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), des Amtes für Kinderschutz (AKS), der SIPE-Zentren, aber auch Mitarbeitende von Freizeitzentren, Schulen, Vereinen usw. > LINK	VS
Die Weiterbildungsreihen der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) richten sich an Fachpersonen, die im beruflichen Alltag Vorfälle von häuslicher Gewalt beurteilen und verfolgen, Schutzmassnahmen anordnen oder mit Personen arbeiten, die häusliche Gewalt ausüben oder davon betroffen oder mitbetroffen sind, wie zum Beispiel Kinder. Es gibt jährlich vier Veranstaltungen. > LINK Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich»: Der Kanton trifft Massnahmen, damit das Fachpersonal im Gesundheitswesen und in der Altersbetreuung (ambulant und stationär) über Behinderungen im Alter besser geschult wird, um dadurch das Erkennen spezifischer Behinderungen und die korrekte Behandlung sicherzustellen. > LINK	ZH
Städte und Gemeinden	
Modul zur Sensibilisierung, Weiterbildung und Grundausbildung der Beamtinnen und Beamten der Genfer Stadtpolizei zur Prävention von Sexismus und Belästigung im öffentlichen Raum. > LINK	Genf
Sensibilisierungstraining der Stadtpolizei Lausanne: Modul zu Belästigung im öffentlichen Raum für die Stadtpolizei seit 2019, damit die Polizistinnen und Polizisten ein gemeinsames Verständnis des Phänomens haben, aber auch um die Handhabung zu verbessern; das Team für Konfliktmediation der Stadt Lausanne kann ebenfalls teilnehmen.	Lausanne
«Kinder zwischen den Fronten»: Der Kurs richtet sich an Mütter und Väter von minderjährigen Kindern, welche von häuslicher Gewalt in der Paarbeziehung betroffen sind und denen die gesunde Entwicklung ihrer Kinder am Herzen liegt. Dieses Angebot bietet für beide Elternteile Unterstützung, um ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit zu geben. > LINK	Winterthur
«Zürich schaut hin»: Projekt gegen sexuelle, sexistische sowie homo- und transfeindliche Belästigungen im öffentlichen Raum. Weiterbildungsangebote für Fachpersonen von betroffenen Berufsgruppen (Stadtpolizei, sip züri, Offene Jugendarbeit) sowie spezifische Schulungen im Bereich Nachtleben (Zusammenarbeit mit BCK, Gastro Zürich City und Security Firmen). > LINK	Zürich

PRAXISBEISPIELE AUS KANTONEN UND GEMEINDEN IM SCHWERPUNKT III. SEXUALISIERTE GEWALT

Massnahme	Kanton / Gemeinde
Kantone	
«Kein Platz für Sexismus»: Überregionale Kampagne gegen sexuelle und sexistische Belästigungen im öffentlichen Raum mit einer Umfrage zu erlebten sexuellen/sexistischen Belästigungen. > LINK	AR, SG, FL
E-Learning «Moi? Harceler?! Si on ne peut plus rigoler...»: Errichtung eines E-Learning-Tools zu Prävention und Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für neue Kantonsmitarbeitende sowie als Teil der Ausbildungsprogramme für Führungskräfte und Personalverantwortliche. > LINK	GE
Programm «CURASCHI» von Adebar: Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden an der Volksschule zur Prävention von sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. > LINK	GR
«#SGgegenGewalt»: Ein Kurzfilm zum Thema sexualisierte Gewalt. > LINK	SG
Soforthilfe nach sexueller Gewalt: 24-h-Beratung und medizinische Behandlung, um die Folgen einer Vergewaltigung bewältigen zu können. > LINK	SG
Präventions- und Sensibilisierungskampagne gegen sexuelle Belästigung bei Schülerinnen und Schülern an Berufsfachschulen und Gymnasien im Kanton Waadt im Hinblick auf ihre berufliche Zukunft. Prävention und Vorgehen gegen sexuelle Belästigung in den Schulen der nachobligatorischen Bildung durch Förderung koordinierter Aktionen zwischen Fach- und Lehrpersonen. > LINK Interdisziplinäre Betreuung von Opfern sexueller Gewalt mit Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung und der Erstellung eines gerichtsmedizinischen Befundes rund um die Uhr in allen Spitälern des Kantons. > LINK	VD
Städte und Gemeinden	
«Objectif zéro sexisme dans ma ville»: Kampagnen und Aktionsplan gegen Sexismus im öffentlichen Raum. > LINK	Genf
«Harcèlement de rue»: Kampagne und Meldetool gegen Belästigung im öffentlichen Raum. > LINK	Lausanne
«Zürich schaut hin»: Projekt zur Sensibilisierung der Bevölkerung über sexuelle, sexistische sowie homo- und transfeindliche Belästigungen im öffentlichen Raum und einer anonymen Meldemöglichkeit auf der Website. > LINK > LINK «KMU konkret+»: Angebot zur Prävention von sexistischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Es ist spezifisch auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten und richtet sich sowohl ans Kader als auch an die Mitarbeitenden. > LINK	Zürich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Detailbeschrieb der Massnahmen

Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung
der Istanbul-Konvention 2022–2026

Juni 2022



VISION:
**Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
hat abgenommen und die persönliche Sicherheit
der Bevölkerung zugenommen.**

SCHWERPUNKT I.

**Information und
Sensibilisierung der
Bevölkerung**

MASSNAHMENBEREICHE

**A / Kampagnen zu Gewaltpräven-
tion und Opferhilfe**

**B / Information spezifischer
Betroffengruppen oder
Settings**

**C / Grundlagen zur Förderung von
Gewaltlosigkeit und Geschlech-
tergleichstellung**

ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

SCHWERPUNKT II.

**Aus- und Weiter-
bildung von
Fachpersonen und
ehrenamtlich Tätigen**

MASSNAHMENBEREICHE

A / Standards und Finanzierung

**B / Fachpersonen Städte und
Gemeinden**

**C / Fachpersonen Bereich
Gesundheit**

D / Fachpersonen Opferberatung

E / Fachpersonen Justiz und Polizei

F / Fachpersonen Bereich Migration

**G / Fachpersonen und freiwillig
Tätige Bereich Kinder und
Jugendliche**

ZIEL:

Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

SCHWERPUNKT III.

**Sexualisierte
Gewalt**

MASSNAHMENBEREICHE

**A / Kampagnen und Informationen
zu sexualisierter Gewalt**

**B / Grundlagen und Daten zum
besseren Opferschutz**

**C / Internationales Engagement
gegen sexualisierte Gewalt**

ZIEL:

Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.

SCHWERPUNKT I.

Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

MASSNAHMENBEREICH A

Kampagnen zu Gewaltprävention und Opferhilfe

MASSNAHMENBEREICH B

Information spezifischer Betroffenenengruppen oder Settings

MASSNAHMENBEREICH C

Grundlagen zur Förderung von Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung

ZIEL: Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen

Zuständige Stelle / Federführung	SODK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Kantonale Opferberatungsstellen, Medien, Werbeagentur.
Ziel der Massnahme	Insbesondere ältere Menschen und deren Umfeld sind über die Angebote der Opferhilfe informiert und nehmen diese bei Bedarf in Anspruch.
Inhalt	Mehrsprachige Social-Media-Kampagne zur Bekanntmachung der Opferhilfe-Website mit Zielgruppe ältere Menschen und deren Umfeld.
Meilensteine / Zeitplan	August 2022 oder Januar 2023: Gesuchseingabe beim EBG um Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. 1. Halbjahr 2022: Detailplanung erfolgt. 1. Quartal 2023: Lancierung der Kampagne.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Anzahl erreichte Personen, Anzahl Webseite-Besucher, Anzahl Klicks, Anzahl Beitragsreaktionen, Verweildauer.
Ressourcen	Kampagne wird finanziert durch Mittel des GS SODK. Zudem folgt ein Antrag für Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; Umfang noch zu definieren.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Nicht betroffen

Umsetzung des Schwerpunktes «Cybermobbing» der Nationalen Plattform Jugend und Medien

Zuständige Stelle / Federführung	BSV (Nationale Plattform Jugend und Medien)
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Die Arbeiten werden im Sommer 2022 aufgenommen. Die zu involvierenden Akteur/innen werden dann bestimmt.
Ziel der Massnahme	Die Sensibilisierung der Zielgruppen für das Thema «Cyber-mobbing» (Zielgruppen sind einerseits Eltern/Bezugspersonen, Lehr- und Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen; andererseits speziell im Zusammenhang mit der Motion Feri 20.3687 auch Jugendliche selbst).
Inhalt	Die Arbeiten werden im Sommer 2022 aufgenommen. Inhalt ist noch zu definieren; Teil des Schwerpunktes wird die Erfüllung der Motion Feri 20.3687 (Social-Media-Kampagne gegen Cybermobbing) sein.
Meilensteine / Zeitplan	2022: Die Arbeiten werden im Sommer 2022 aufgenommen. Die Planung wird dann definiert.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG (SR 446.1) Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1)
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Massnahme in Erfüllung der Motion 20.3687 Feri
Indikatoren / quantitative Ziele	Noch zu definieren.
Ressourcen	Innerhalb des Kredites Jugend und Medien des Globalbudgets BSV.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Sind nicht direkt betroffen/involviert.

Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen

Zuständige Stelle / Federführung	SKP
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	–
Ziel der Massnahme	Beitrag zur Reduktion von Gewalt bei Seniorinnen und Senioren. Gewalt im Alter behördlich erkennen und unterbinden helfen.
Inhalt	Unterstützung von Forschungsarbeiten zur Erkennung der Gründe, weshalb sich Risikogruppen und Betroffene nicht an Hilfsangebote wenden. Erarbeitung geeigneter Massnahmen zur Verbesserung der Situation und zur Befähigung der Zielgruppe.
Meilensteine / Zeitplan	Anfang 2022: Arbeitsgruppensitzung mit Stakeholdern (Verein «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt», Spitex, ProSenectute etc.). Ende 2022: Forschungsbericht. 2022 und 2023: Umsetzung der Massnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	- Bundesratsbericht «Gewalt im Alter» - Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Zunahme der Meldungen bei Unterstützungsstellen (Gewalt im Alter etc.) und bei der Polizei.
Ressourcen	Personelle Ressourcen verschiedener unterstützender Organisationen und der SKP, Budget ca. CHF 60 000.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche

Zuständige Stelle / Federführung	SBFI (in Zusammenarbeit mit swissuniversities)
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	swissuniversities, Hochschulen
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung über und Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung an Schweizer Hochschulen. Stärken der Anlaufstellen und gesamtschweizerische Präventionsmassnahmen erarbeiten. Mit einem gemeinsamen Auftritt aller Hochschulen soll eine präventive Sensibilisierung erfolgen, sollen die Anlaufstellen sichtbar gemacht und die Aktivitäten ausgebaut werden. Die Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen sollen gleichermassen erreicht werden.
Inhalt	Schweizer Hochschulen tragen als Lern- und Arbeitsorte eine besondere Verantwortung für den Schutz vor sexueller Belästigung, die Studierende und Mitarbeitende betreffen kann. Anlaufstellen und Rechtslage bieten Orientierung bei der Reaktion auf Vorfälle; das Ziel ist es, gesamtschweizerische inklusive Präventionsmassnahmen zu erarbeiten. Einige Hochschulen haben bereits den 23. März als nationalen Tag gegen sexuelle Belästigung an Schweizer Hochschulen eingeführt, um zu sensibilisieren und Aktivitäten umzusetzen. Die gemeinsame Kampagne: «Wer zu nah kommt geht zu weit. Sexuelle Belästigungen müssen nicht hingenommen werden» https://zu-nah.ch/. Eine Koordination dieser Kampagne erfolgt im Rahmen des Projekts Nationale Kampagne sexuelle Belästigung an Hochschulen. Ausserdem sollen beispielsweise in Führungskursen oder speziellen Angeboten für Dozierende und Führungskräfte das Wissen über erforderliche Massnahmen gegen Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung gestärkt werden und damit die Chancengleichheit sowie die Diversität an den Hochschulen gefördert werden.
Meilensteine / Zeitplan	Verschiedene Aktivitäten für die Periode 2021–2024 gemäss Aktionsplan der einzelnen Hochschulen.

Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Die Zuständigkeit für Massnahmen liegt in der Autonomie der jeweiligen Hochschule. Die Aktivitäten der Aktionspläne Chancengleichheit wurden bis 2020/21 über projektgebundene Beiträge gemäss Art. 59 HFKG (SR 414.20) durch den Bund mitfinanziert. Die Schweizerische Hochschulkonferenz hatte das Programm P-7 Chancengleichheit und Hochschulentwicklung, in dem die Aktionspläne und weitere Massnahmen erarbeitet wurden, entschieden. Das derzeit laufende Programm 2021–2024 (ebenfalls projektgebundene Beiträge gemäss Art. 59 HFKG), das die Finanzierung ausgewählter Projekte im Bereich Chancengleichheit erlaubt, bildet zudem den Rahmen für das oben angesprochene Projekt Nationale Kampagne sexuelle Belästigung an Hochschulen. Die Koordination des Programms P-7 liegt bei swissuniversities.
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	siehe Zeile <i>Gesetzliche Grundlagen</i>
Indikatoren / quantitative Ziele	20 Hochschulen haben eine Kampagne durchgeführt. (6 Projektpartner im Kooperationsprojekt und weitere 17 Interessierte haben sich der Kampagne angeschlossen) Dozierende und Führungskräfte sind über die Mechanismen von Mobbing und sexueller Belästigung informiert und kennen die Instrumente zu deren Verhinderung. Damit wird demnach auch ein Rückgang der Vorfälle angestrebt.
Ressourcen	Im Rahmen des Hochschulbudgets/Projekt Nationale Kampagne: projektgebundene Beiträge gemäss Art. 59 HFKG
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Massnahmen wurden anfänglich mit Bundesmitteln initiiert (Projektbeiträge gemäss Art. 59 HFKG) und werden nun im Rahmen der Autonomie der Hochschulen durchgeführt. Die kantonalen Hochschulen sind zu zirka 25 % mit Bundesmitteln und vorwiegend über kantonale Mittel finanziert. Seitens swissuniversities, der Dachorganisation der Schweizer Hochschulen, werden, wo nötig, gemeinsame Massnahmen empfohlen und umgesetzt.

Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche

Zuständige Stelle / Federführung	ETH-Bereich
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Institutionen des ETH-Bereichs
Ziel der Massnahme	Informationen, Sensibilisierung und Schulungen sind entwickelt und tragen dazu bei, Belästigungen, Diskriminierung, Sexismus und Geschlechterstereotypen zu vermeiden, bzw. frühzeitig zu erkennen und/oder zu unterbinden.
Inhalt	Respekt-Kampagnen zur Schärfung des Bewusstseins und Prävention von Belästigung. Die Institutionen des ETH-Bereichs haben Websites zu den folgenden Themen: • Belästigung - Harassment • Mobbing - Bullying • Bedrohung und Gewalt - Threats & Violence • Diskriminierung (Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion, usw.) Erlass von Richtlinien wie z.B. der Verhaltenskodex Respekt. Ausbauen und Professionalisieren von vertraulichen sowie formellen Anlaufstellen, wenn respektloses Verhalten erlebt, beobachtet oder begangen wird. Verstärken der Vizepräsidien beider Hochschulen im Bereich von Leadership, Diversity und Respekt betreffend Konfliktmanagement bei Mobbing und Belästigung. Umsetzen von Gender-Massnahmen bei Berufungen, z.B. Schulung der Mitglieder von Berufungskommissionen zum Thema Implicit Bias Awareness in Faculty Recruitment wie auch den Erlass von Regeln für Berufungskommissionen und den Ablauf von Berufungen.

Meilensteine / Zeitplan	2020: Schlichtungskommission eingeführt. 2021: Wiederholen der Respektkampagne, Optimierung der Prozesse, Schulung der Führungskräfte, Anlaufstellen (interne und externe Vertrauenspersonen und HR, sowie Mitarbeitenden). 2021/22: Durchführen von Sensibilisierungskampagnen, e-learning Kursen und weiteren Präventionsmassnahmen und Umfragen zu unangemessenem Verhalten. Die Kampagnen und Aktivitäten sollen in den kommenden Jahren weitergeführt und nach Bedarf angepasst werden. Im Mandat des WBF/SBFI an den ETH-Rat für seine strategische Planung 2025–2028 wird erwartet, dass der ETH-Bereich bestehende Massnahmen zur Chancengleichheit fortsetzt und weiterentwickelt. Dazu gehören auch geeignete Vorkehrungen, um Mobbing, sexuelle Belästigung und Diskriminierung an den Institutionen zu verhindern. Die strategische Planung wird in die BFI-Botschaft 2025–2028 aufgenommen werden. Diese wird im Sommer 2023 in Vernehmlassung gehen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	BFI-Botschaft 2021–2024 Strategische Planung des Bundesrats für den ETH-Bereich (BRB 21. April 2021)
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Siehe Zeile <i>Gesetzliche Grundlagen</i>
Indikatoren / quantitative Ziele	Anzahl der gemeldeten Fälle von schwerer Diskriminierung nimmt stetig ab. Anteil der Frauen in Kaderstellen steigt im ETH-Bereich bis 2024 auf mindestens 25 %.
Ressourcen	Im Rahmen des Globalbudgets und den für die Chancengleichheit zugeordneten Mitteln (mind. 0.5 % des Budgets).
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Nicht betroffen. Es gibt die Zusammenarbeit der Schweizer Hochschulen zum Thema und eine gemeinsame Kampagne (siehe Angaben zu P-7 swissuniversities).

Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können

Zuständige Stelle / Federführung	SEM
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	KID, KdK
Ziel der Massnahme	Bessere Informationen für Migrantinnen und Migranten über häusliche Gewalt und Hilfsangebote in der Schweiz.
Inhalt	Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagendokumente (Grundlagenpapier und Rundschreiben) zum KIP 3 wird geprüft, wie die Informationen für Migrantinnen und Migranten über häusliche Gewalt, die (aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz verbessert werden können. Geprüft wird, ob der Bund zu den Inhalten Vorgaben machen oder Empfehlungen abgeben kann. Das SEM wird ausserdem im Rahmen der Programme und Projekte von nationaler Bedeutung Diaspora TV bei der Emission von Informationssendungen während drei Jahren (2021–2023) finanziell unterstützen. Dazu gehören auch zwei Sendungen zum Thema häusliche Gewalt.
Meilensteine / Zeitplan	30.10.2022: Publikation Rundschreiben/Grundlagenpapier KIP 3. 30.4.2023: Eingaben Kantone KIP 3. 1.1.2024–31.12.2027: Umsetzung KIP 3.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 57 AIG (Information und Beratung)
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	- Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 - Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya
Indikatoren / quantitative Ziele	Anteil von über häusliche Gewalt informierte Migrantinnen und Migranten
Ressourcen	Umsetzung erfolgt im Rahmen der KIP 3.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Umsetzung der Massnahme erfolgt durch die Kantone.

Förderung einer angemessenen Information von Menschen mit Behinderung über Gewalt sowie über die Massnahmen zur Verhütung und zum Schutz vor Gewalt

Zuständige Stelle / Federführung	EBGB
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Alle am Schwerpunkt 1 «Information und Sensibilisierung der Bevölkerung» beteiligten Akteurinnen und Akteure. Je nach Ergebnissen der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Postulat 20.3886 Roth «Gewalt an Menschen mit Behinderung in der Schweiz» können weitere Partnerinnen und Partner beigezogen werden.
Ziel der Massnahme	Nach Ablauf des NAP IK 2022–2026 sind Menschen mit Behinderung besser informiert über Gewalt und Stellen, wo sie Hilfe und Informationen erhalten. Zudem verfügen sie über detailliertere Informationen zu den Gewaltformen, von denen sie besonders betroffen sind, und zu Stellen, wo sie eine bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung werden besonders berücksichtigt.
Inhalt	Menschen mit Behinderung machen 22 % der Wohnbevölkerung aus. Auch sie müssen über Gewalt informiert werden und wissen, wo sie Unterstützung oder Beratung finden können, sei es als Gewaltbetroffene, als Gewaltausübende, als Zeuginnen oder Zeugen oder Bürgerinnen oder Bürger. Die im Rahmen des NAP IK an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationen müssen auch dieser Gruppe und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Dies bedingt, dass Inhalte und Materialien für Menschen mit verschiedene Arten von Behinderungen erstellt werden müssen. Ausserdem müssen Menschen mit Behinderung informiert sein über die Formen von Gewalt, die sie besonders betreffen, und über die Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit diesen spezifischen Gewaltformen oder mit Gewalt, die sich direkt gegen sie richtet. Das EBGB stellt durch das jährliche Monitoring des NAP IK sicher, dass die im Rahmen des Schwerpunkts 1 ergriffenen Massnahmen behindertengerecht konzipiert sind und wo angebracht die Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

Meilensteine / Zeitplan	Ende 2022: Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Postulat 20.3886 Roth sind soweit fortgeschritten, um konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Information von Menschen mit Behinderung über Gewalt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung formulieren zu können. Ende 2026: Menschen mit Behinderung, insbesondere Frauen mit Behinderung, erhalten in verschiedenen zugänglichen Formaten Informationen über Gewalt im Allgemeinen und über die verfügbaren Unterstützungsangebote im Zusammenhang mit Gewalt. Sie verfügen auch über gezielte Informationen über die Formen von Gewalt, denen sie besonders ausgesetzt sind, und über Unterstützungsangebote, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Das EBGB nimmt an den Sitzungen der interdepartementalen Arbeitsgruppe Umsetzung Istanbul-Konvention (IDA-IK) zum jährlichen Monitoring des NAP IK teil. Weitere Zwischenschritte werden gestützt auf die Ergebnisse des Berichts in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth festgelegt.
Gesetzliche Grundlagen • Bestehende	BehiG UN-BRK Standard eCH-0059
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth (folgt) • Erster Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention • Alternativbericht der Zivilgesellschaft, Hg. Netzwerk Istanbul Konvention, Juni 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Indikator 1: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth ist verabschiedet. Weitere Indikatoren werden später unter Berücksichtigung der im Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth empfohlenen Massnahmen festgelegt.
Ressourcen	Die Ressourcen für die Bearbeitung des Postulats 20.3886 Roth werden in einem anderen Rahmen bereitgestellt. Die Ressourcen zur konkreten Verbesserung der Informations- und Unterstützungsangebote werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Menschen mit Behinderung sind Bürgerinnen und Bürger der Kantone, Städte und Gemeinden wie alle anderen Menschen in der Schweiz auch. Präventionskampagnen für die breite Öffentlichkeit müssen sich auch an sie richten.

Kant. Aktionsprogramme Gesundheitsförderung Schweiz: Weiterhin Schwerpunkt der Ressourcenstärkung von betreu- enden Angehörigen und neu gezielte Sensibilisierung auf das Thema Gewalt im Alter in den Grundlegendokumenten

Zuständige Stelle / Federführung	GDK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Gesundheitsförderung Schweiz
Ziel der Massnahme	Betreuende Angehörige werden in ihrer psychischen Gesundheit gestärkt und mit Entlastungsangeboten unterstützt. Dadurch wird Gewaltausübung aus Überforderung reduziert.
Inhalt	Gesundheitsförderung Schweiz stellt den Kantonen Grundlagen für kantonale Aktionsprogramme der Gesundheitsförderung zur Verfügung. Diese Grundlagen bestehen aus Empfehlungen für Modelle guter Praxis/ Interventionen, wissenschaftlichen Grundlagen, Kommunikationsmaterialien etc., welche die Kantone bei der Konzipierung und Ausgestaltung ihrer kantonalen Programme unterstützen. Einer der Schwerpunkte liegt auf der Ressourcenstärkung von betreuenden Angehörigen. Weil davon ausgegangen werden kann, dass überforderte Angehörige eher Gewalt gegenüber den von ihnen betreuten Angehörigen ausüben, erhofft man sich durch die Ressourcenstärkung der Angehörigen auch eine Reduktion von Gewalt in Betreuungssituationen.
Meilensteine / Zeitplan	Dauer der Kantonalen Aktionsprogramme jeweils über 4 Jahre. Aktuelle Laufzeit bis 2024, Nachfolgelaufzeit 2025–2028. 2022: Voraussichtliche Veröffentlichung neuer Grundlagenbericht zum Thema psychische Gesundheit im Alter (bei Gesundheitsförderung Schweiz in Erarbeitung).
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) und Kantonale Aktionsprogramme mit Modul im Bereich «ältere Menschen» in 23 Kantonen.

Indikatoren / quantitative Ziele	«Good Practice»-Projekte zur Unterstützung betreuender Angehöriger sind in der überarbeiteten Orientierungsliste von 2022 von Gesundheitsförderung Schweiz (Liste mit empfohlenen Projekten zur Aufnahme in die KAP) aufgenommen und Liste ist allen Kantonen bekannt gemacht. Mindestens die Hälfte der Kantone setzt in ihren Aktionsplänen Massnahmen für betreuende Angehörige um. Anzahl Massnahmen, welche in den Kantonen im Rahmen der KAP umgesetzt werden.
Ressourcen	Können nicht beziffert werden, da von Kanton zu Kanton variierend, welche Massnahmen in diesem Modul umgesetzt werden.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Einige Angebote der KAP werden auf Ebene der Gemeinden und Städte bzw. in Zusammenarbeit mit diesen umgesetzt. Es existiert aber keine Übersicht dazu.

Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist

Zuständige Stelle / Federführung	SODK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Kantone, DAO
Ziel der Massnahme	Das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ist ausreichend und entspricht deren spezifischen Bedürfnissen.
Inhalt	Umfrage zur Umsetzung der SODK-Empfehlungen (Finanzierung Frauenhäuser). Anschliessend Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten eruieren zur Verbesserung der Situation (u.a. Schliessung von allfälligen Angebotslücken).
Meilensteine / Zeitplan	Dezember 2022: Meilensteine sind definiert.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• SODK (Hg.) (2019): Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen • Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27. Mai 2021 • ZHAW, HETS FR. Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen, 2021 (Postulat Wasserfallen 19.4064) (Publikation Juni 2022) • Roadmap häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Zu definieren (gemäss Inhalten der Umfrage)
Ressourcen	Personelle Ressourcen GS SODK
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Je nach innerkantonaler Aufgabenteilung beteiligen sich die Gemeinden an der Finanzierung der Leistungen der Frauenhäuser sowie der Anschlusslösungen.

Informationsblatt für Opfer und für das Gesundheitspersonal zu Möglichkeiten der Kostenübernahme für gerichtsverwertbare Dokumentationen via OHG

Zuständige Stelle / Federführung	SVK-OHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	GDK (Weiterversand im Gesundheitsbereich), Akteurinnen und Akteure im Gesundheitsbereich.
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung des Gesundheitspersonals (allenfalls auch der Betroffenen mittels eines separaten Merkblatts).
Inhalt	Das Merkblatt informiert das medizinische Fachpersonal über die Kostenübernahme einer forensisch-klinischen Untersuchung und der entsprechenden Dokumentation bei (häuslicher) Gewalt durch die Opferhilfe.
Meilensteine / Zeitplan	22.03.2022: Voraussichtliche Verabschiedung des Merkbatts durch die SVK-OHG. 2. Quartal 2022: Der Versand ist erfolgt.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion
Indikatoren / quantitative Ziele	Zu definieren
Ressourcen	Innerhalb der bestehenden Mittel.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Nicht betroffen.

Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG/EDK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Education 21, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Gleichstellungsbüro der Stadt Zürich, kantonale Koordinationsstellen häusliche Gewalt.
Ziel der Massnahme	Lehrpersonen haben Materialien zu Gleichstellung der Geschlechter, Prävention von Partnerschaftsgewalt und weiteren Themen der Istanbul Konvention zur Verfügung und können diese im schulischen Alltag einsetzen. Schülerinnen und Schüler erleben während der obligatorischen Schulzeit lehrreiche und interessante Unterrichtseinheiten zu Formen und Auswirkungen von Gewalt und kennen Hilfsangebote.
Inhalt	Erstellen der Ausgangslage (Factsheet) zu dieser Massnahme als Grundlage für das Projekt. Zusammenstellung von pädagogischen Materialien (z.B. Materialien von Kinderschutz Schweiz und Materialien einzelner Kantone) inkl. Verknüpfung mit den Lehrplanzielen und dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Prüfen, ob geeignete Materialien in andere Landessprachen übersetzt werden können, z.B. die Materialien zur Gleichstellung L'école de l'égalité. Prüfen, wie der Zugang zu den Materialien für die Schulen in den Kantonen und Gemeinden erleichtert werden kann. Damit werden Schulbehörden und Lehrpersonen sensibilisiert, damit das Thema im Schulprogramm/Unterricht präsent ist. Bei der Umsetzung wird auch ein interkultureller Ansatz beachtet.
Meilensteine / Zeitplan	Dezember 2023: Bestehende Materialien und Projekte sind zusammengestellt. Ende 2025: Abschluss des Projekts.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• SKHG: Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention vom September 2018 • Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021

Indikatoren / quantitative Ziele	Eine Zusammenstellung pädagogischer Materialien besteht. Prüfen von 1–2 Übersetzungen von pädagogischen Materialien in eine weitere Landessprache. Publikation dieser Übersicht z.B. in Form einer Information oder Empfehlung.
Ressourcen	Ev. Recherche-Auftrag in Zusammenarbeit mit der SKG. Übersetzung, grafische Aufbereitung und Druck von Materialien in anderen Landessprachen benötigt zusätzliche Ressourcen. Arbeit der Projektgruppe im Rahmen der eigenen Stelle, Ressourcen der Koordinatorin SKHG.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Schulen in den Kantonen, Städten und Gemeinden profitieren von dieser Massnahme, da je nach Schule und Schulalter verschiedene Schulträger bestehen. Da in der SKG ebenfalls die Städte vertreten sind, sind diese an der Massnahme beteiligt.

Studie und Bekanntmachung von Präventionsmassnahmen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen

Zuständige Stelle / Federführung	EBG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	In Planung: Expertinnen und Experten sowie zivilgesellschaftliche Organisationen.
Ziel der Massnahme	Massnahmen sind identifiziert, mit welchen in der Schweiz auf gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen von Macht-, Dominanz- und Besitzansprüchen eingewirkt werden kann, um damit eine gewaltpräventive Wirkung zu erzielen.
Inhalt	Männlichkeitsvorstellungen mit Macht-, Dominanz- und Besitzansprüchen sind eine zentrale Ursache von Gewalt an Frauen. Sie wurden in der Studie «Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft» identifiziert. Mit einer Vertiefungsstudie sollen Massnahmen identifiziert werden, um durch die Einwirkung auf solche Männlichkeitsvorstellungen Gewalt zu verhindern. Diese Kenntnisse sind wichtig, um Finanzhilfen für gewaltpräventive Projekte möglichst gezielt auszurichten. Die Ergebnisse dieser Vertiefungsstudie sollen bekannt gemacht werden.
Meilensteine / Zeitplan	Ende 2022: Mandatserteilung Studie. Juni 2023: Erfüllung des Prüfauftrages aus dem Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya. März 2024: Bekanntmachung der Resultate der Studie.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	- Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya - Präambel der Istanbul-Konvention
Indikatoren / quantitative Ziele	Veröffentlichung der Studie
Ressourcen	Personelle und finanzielle Ressourcen im Rahmen des laufenden Budgets des EBG (keine zusätzlichen Ressourcen).
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Nicht betroffen

SCHWERPUNKT II.

Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen

MASSNAHMENBEREICH A

Standards und Finanzierung

MASSNAHMENBEREICH B

Fachpersonen Städte und Gemeinden

MASSNAHMENBEREICH C

Fachpersonen Bereich Gesundheit

MASSNAHMENBEREICH D

Fachpersonen Opferberatung

MASSNAHMENBEREICH E

Fachpersonen Justiz und Polizei

MASSNAHMENBEREICH F

Fachpersonen Bereich Migration

MASSNAHMENBEREICH G

Fachpersonen und freiwillig Tätige Bereich Kinder und Jugendliche

ZIEL: Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen

Zuständige Stelle / Federführung	EBG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	In Planung : Dach- und Fachorganisationen sowie Aus- und Weiterbildungsinstitutionen spezifischer Berufsgruppen; Vertretung aus NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention.
Ziel der Massnahme	Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen liegen vor und sind den zuständigen Akteurinnen und Akteuren bekannt.
Inhalt	In einer Empfehlung wird dargelegt, welche Bildungsinhalte zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen Bestandteil von Aus- und Weiterbildungs-Curricula diverser Berufsgruppen sein sollen (Minimalstandards). Dabei soll auch die besondere Situation von spezifischen Betroffengruppen berücksichtigt werden. Zudem sollen vorhandene Aus- und Weiterbildungsmaterialien zusammengestellt werden. Anschliessend werden die Empfehlungen und Standards bei den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Berufsgruppen sowie den für die Festlegung der Bildungsinhalte zuständigen Stellen bekannt gemacht.
Meilensteine / Zeitplan	Juni 2022: Zusammenarbeitspartnerinnen und -partner sind identifiziert, ein allfälliges externes Mandat vergeben. Frühling 2023: Empfehlungen und Standards je Berufsgruppe liegen vor. Ab Mitte 2023: laufende Implementierung.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 15 Istanbul-Konvention
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	<u>Ecoplan (2021)</u> : Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).
Indikatoren / quantitative Ziele	Veröffentlichung der Empfehlungen und Standards
Ressourcen	Personelle und finanzielle Ressourcen im Rahmen des laufenden Budgets des EBG (keine zusätzlichen Ressourcen).
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Nicht direkt betroffen

Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen)

Zuständige Stelle / Federführung	BJ
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Zu definieren
Ziel der Massnahme	Die Massnahme hat zum Ziel, die Zahl der Ausbildungen für Opferhilfefachleute zu erhöhen.
Inhalt	Bundesbeiträge sollen auf folgende Weise besser bekannt gemacht werden: 1. Information des BJ auf der Traktandenliste jeder halbjährlichen Sitzung der SVK-OHG. 2. Prüfen, ob die Informationen auf der Website des BJ mit zusätzlichen Massnahmen ergänzt werden können (z.B. Newsletter, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EBGB).
Meilensteine / Zeitplan	1. Ankündigung des Themas für die Sitzungen der SVK-OHG: periodische Aufgabe. 2. Kontaktaufnahme mit dem EBGB zur Prüfung möglicher Optionen. 3. Ende 2022: Umsetzung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	OHG
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Roadmap häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Die Finanzierungsgesuche für Ausbildungen im Opferhilfebereich haben gegenüber den Vorjahren zugenommen.
Ressourcen	Die Durchführung der Massnahmen wird innerhalb des Budgets des BJ finanziert.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Kantonale oder lokale Institutionen, die eine Ausbildung durchführen möchten, werden besser über die Bundesfinanzierungsmöglichkeiten informiert.

Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung / Lernprogramme)

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	KKJPD, FVGS
Ziel der Massnahme	Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung / Lernprogramme) ist gestärkt.
Inhalt	Auf Grund einer Übersicht, welche Lösungen in den Kantonen für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen bestehen, können weitere Massnahmen zur Stärkung der Ansprache von Gefährdenden, Gewaltberatung und Lernprogrammen definiert werden (die Übersicht wird im ersten Quartal 2022 durch eine Umfrage erhoben zu kantonsinternen Angeboten und Angeboten im Leistungsauftrag der Kantone, inkl. Zielgruppen, Massnahmen zur Qualitätssicherung und allfällige Evaluationen).
Meilensteine / Zeitplan	2022: Entscheidung über Massnahmen/Empfehlungen auf Grund der Übersicht über kantonale Lösungen (z.B. Leistungsaufträge) im Bereich der Arbeit mit gewaltausübenden Personen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Abhängig von den Resultaten der Erhebung.
Ressourcen	–
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Prüfen weiterer Veranstaltungen, um Fachpersonen der Städte zum Thema zu informieren und den Austausch zu fördern

Zuständige Stelle / Federführung	SSV unter Einbezug KSSD
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Mitgliedsstädte von SSV und KSSD, weiter involvierte Akteurinnen und Akteure noch zu definieren.
Ziel der Massnahme	Fachpersonen aus den Städten verfügen über die für sie relevanten Informationen und können sich mit Fachpersonen aus anderen Städten austauschen.
Inhalt	Ähnlich wie am von SSV und KSSD gemeinsam organisierten Anlass vom 29. Juni 2020 «Gewalt gegen Frauen – städtische Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung» sollen diverse Akteurinnen und Akteure aus den Städten Einblick in aktuelle Projekte und Erfahrungen erhalten. Eine Tagungsdokumentation fasst die Ergebnisse zusammen.
Meilensteine / Zeitplan	2022: Prüfung Bedarf und Schwerpunktthemen durch Geschäftsstelle SSV und KSSD; Programmentwurf. 2022/2023: Entscheid Vorstandsorgane. 2023: Durchführung.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Keine; im Rahmen der Vereinstätigkeit
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Vgl. Einladung und Dokumentation zur ersten Veranstaltung vom 29. Juni 2020 (nicht öffentlich)
Indikatoren / quantitative Ziele	–
Ressourcen	Personalaufwand für Planung und Durchführung von Veranstaltungen wird im Rahmen bestehender Ressourcen geleistet, weitere Kosten eventuell zusätzlich über Tagungsbeiträge der Teilnehmenden gedeckt.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Kantonale und eidgenössische Fachpersonen können über die Ergebnisse informiert werden und allenfalls teilnehmen.

Multiplikator-Rolle von Programmen / Anlässen für Gemeinden zum Thema

Zuständige Stelle / Federführung	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) bzw. Kommunikation (Schweizer Gemeinde und Verbandskommunikation)
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Mitgliedergemeinden des SGV, kantonale Gemeindeorganisationen, kommunale Fachstellen gegen Gewalt (wie z.B. www.gggfon.ch), weitere Partner (u.a. SODK, Städteverband).
Schwerpunkt im NAP IK	Aus- und Weiterbildung Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige
Ziel der Massnahme	Die primäre Anspruchsgruppe des SGV (politische Behörden der Gemeinden, Gemeindeverwaltungen) verfügen über die für sie relevanten Informationen und sind für das Thema sensibilisiert.
Inhalt	Der SGV bringt sich über eine entsprechende Kommunikation in seiner Zeitschrift «Schweizer Gemeinde» sowie in seinen weiteren Kommunikationskanälen (Newsletter, Newsroom auf der Website u.a.) zu den im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Istanbul-Konvention geplanten Massnahmen in die fachliche Diskussion ein; er berichtet über gute Praxisbeispiele aus Städten und Gemeinden und unterstützt so den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden. Im Weiteren nimmt er das Thema auch in die Treffen mit den kantonalen Gemeindeorganisationen auf.
Meilensteine / Zeitplan	Berichterstattung in der Schweizer Gemeinde ist mit der neuen Chefredaktorin zu planen, die ihre Arbeit im Frühjahr 2022 aufnimmt; es können aktuell noch keine Meilensteine festgelegt werden.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Keine; im Rahmen der Vereinstätigkeit
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Nein
Indikatoren / quantitative Ziele	–
Ressourcen	Der SGV bringt sich im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten mit Medienleistungen (Kommunikation) ein. Finanzielle Beiträge können nicht gesprochen werden.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen

Zuständige Stelle / Federführung	BAG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	• Verschiedene, noch zu definierende Bundesstellen • Externe Akteurinnen und Akteure wie beispielsweise Verantwortliche Organisationen, Verbände, Bildungsanbieter, etc. • SKHG
Ziel der Massnahme	Stärkere Verankerung des Bildungsangebots zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von dessen Inanspruchnahme.
Inhalt	Die Inhalte der Aus-, Weiter- und Fortbildung liegen in der Kompetenz der jeweiligen Bildungsanbieter. Die Massnahme umfasst den Dialog mit diesen Akteurinnen und Akteuren hinsichtlich der Abklärung, inwiefern das Bildungsangebot zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen in den jeweiligen Bildungsgängen erweitert und dessen Inanspruchnahme verstärkt werden könnte. Dabei soll nach Möglichkeit auf ein Kontinuum zwischen Aus-, Weiter- und Fortbildung geachtet werden.
Meilensteine / Zeitplan	Bis Ende 2022: Die wichtigsten Meilensteine sind definiert.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Bundesratsbeschluss (EXE 2020.0265) zum Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion. In diesem Beschluss wurde das Bundesamt für Gesundheit (BAG) damit beauftragt, mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) zu klären, inwiefern die Thematik der häuslichen Gewalt stärker in die Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte integriert werden sollte. Analoge Abklärungen sollten auch für die Pflegeberufe vorgenommen werden. • Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 • Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya

Indikatoren / quantitative Ziele	Breite an Bildungsangeboten der verschiedenen Institutionen. Inanspruchnahme dieser Angebote durch die Studierenden.
Ressourcen	Massnahme innerhalb bestehender Ressourcen umsetzbar.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone und Gemeinden sind nicht direkt von der Massnahme betroffen.

Bekanntmachung und Unterstützung bei der Implementierung von Modellen guter Praxis (beispielsweise im Bereich Forensic Nursing)

Zuständige Stelle / Federführung	BAG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Keine direkt involvierten Akteurinnen und Akteure.
Ziel der Massnahme	Bekanntmachung von Praxismodellen zur Thematik der häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen bei Fachpersonen und in der interessierten Bevölkerung.
Inhalt	Per Mitte 2022 erarbeitet das BAG eine Webseite mit Praxisbeispielen aus diversen Bereichen der Gesundheitsversorgung. Ziel der Webseite ist es, das Wissen und die Erfahrungen von gelungenen Projekten und Massnahmen einem breiten Interessentenkreis zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser Webseite sollen auch Praxisbeispiele aus der Thematik der häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen aufgeschaltet werden.
Meilensteine / Zeitplan	Mitte 2022: Aufschaltung der Webseite. Ab Mitte 2022: Suche und Erfassung von geeigneten Praxismodellen in Zusammenarbeit mit der SKHG.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Zahl der erfassten Praxismodelle. Daten zum Nutzungsverhalten der Webseite.
Ressourcen	Massnahme innerhalb bestehender Ressourcen umsetzbar.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone und Gemeinden sind nicht direkt involviert. Denkbar wäre, dass sie auf ihren Kanälen über die neue Webseite informieren.

Sensibilisierung relevanter Fachpersonen zu den Zusammenhängen zwischen Substanzmissbrauch, psychischen Erkrankungen und häuslicher Gewalt und Verweise auf entsprechende Hilfsangebote

Zuständige Stelle / Federführung	BAG / Abteilung NCD
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	BSV, BLV, EDA, SECO, SEM, TPF, APF, EBG, fedpol, Obsan, etc.
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung von Fachpersonen zu den Zusammenhängen zw. (psychischer) Gesundheit, Sucht und Gewalt.
Inhalt	Sensibilisierung von Fachpersonen durch Bereitstellung von relevanten Informationen und Studien auf www.prevention.ch , Verstärkung der Massnahmen im Bereich der frühen Gesundheitsförderung, sowie Prüfen von Weiterbildungseinhalten für Fachpersonen. Prüfen von Projektingaben zum Thema beim Alkoholpräventionsfonds.
Meilensteine / Zeitplan	Ende 2023: Prüfen Machbarkeit und Umsetzung der verschiedenen Massnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Auftrag des Bundes im Rahmen der Nationalen Strategie Sucht, keine direkte gesetzliche Grundlage für diese Massnahme.
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	- Nationale Strategie Sucht - Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya
Indikatoren / quantitative Ziele	Sensibilisierung der Fachpersonen zu diesen multifaktoriellen Zusammenhängen ist sichergestellt. Bereitstellung von Wissen / Forschung.
Ressourcen	Im Rahmen der bestehenden Ressourcen.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone sind zuständig für die Bereitstellung entsprechender Präventions- oder Beratungsangebote.

Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen für die Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt mit Behinderungen

Zuständige Stelle / Federführung	EBGB/SODK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Kantone, BJ (BJ über die Finanzhilfen spezifisch für Ausbildung von Opferhilfefachpersonen)
Ziel der Massnahme	2026 sind Massnahmen ergriffen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Opfer von Gewalt und zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten.
Inhalt	Menschen mit Behinderung gehören zur Bevölkerungsgruppe mit einem überdurchschnittlich grossen Gewaltrisiko. Gemäss verschiedenen internationalen Studien sind sie häufiger den verschiedenen Gewaltformen ausgesetzt und erleiden zudem spezifische Gewalt, insbesondere, wenn sie im Alltag auf Pflege und Unterstützung angewiesen sind. Sie können auch selber Gewalt ausüben, sei es aufgrund einer Behinderung oder nicht. In jedem Fall haben sie besondere Bedürfnisse beim Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit Gewalt. Diese Bedürfnisse betreffen sowohl materielle Aspekte (Zugänglichkeit von Beratungsräumlichkeiten oder Informationsmaterial) als auch immaterielle Aspekte (Zugang auch mit Begleitperson, was erfordert, dass die Fachperson der Beratungsstelle für das Thema Behinderung sensibilisiert ist und weiss, welche Angebote es für diese Betroffenenengruppe gibt und an welche Fachstellen sie gegebenenfalls weiterverwiesen werden können, sowie fähig ist, mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorurteilsfrei und ohne unangemessene Verhaltensweisen [Infantilisierung, übermässiger Schutz usw.] zu kommunizieren). Die bestehenden Angebote und Fachpersonen sind nicht ausreichend darauf vorbereitet, diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Frauen mit Behinderungen sind aufgrund der Häufung mehrerer benachteiligender Faktoren (Intersektionalität) besonders gefährdet und weisen spezifische Bedürfnisse auf.

Meilensteine / Zeitplan	Ende 2022: Die im Rahmen der Beantwortung des Postulats 20.3886 Roth «Gewalt an Menschen mit Behinderung in der Schweiz» durchgeführten Arbeiten, insbesondere zu Punkt 3 des Postulats, sind soweit fortgeschritten, dass erste konkrete Vorschläge für eine verbesserte Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in den Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu Gewalt formuliert werden können. Ende 2026: Die Opferhilfefachpersonen sind sensibilisiert für das Thema der Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und speziell für Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind (als Opfer oder als Gewaltausübende). Es besteht ein Weiterbildungsangebot zu diesen Aspekten, das den Fachpersonen bekannt ist. Weitere Zwischenschritte werden gestützt auf die Ergebnisse des Berichts in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth festgelegt.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	OHG BehiG UN-BRK
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth (folgt) • Erster Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention • Alternativbericht der Zivilgesellschaft, Hg. Netzwerk Istanbul Konvention, Juni 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Indikator 1: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth ist verabschiedet. Weitere Indikatoren werden später unter Berücksichtigung der im Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth empfohlenen Massnahmen festgelegt.
Ressourcen	Innerhalb der bestehenden Mittel. Die Ressourcen für die Bearbeitung des Postulats 20.3886 Roth werden in einem anderen Rahmen bereitgestellt. Die Ressourcen zur konkreten Verbesserung der Informations- und Unterstützungsangebote werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone sind in ihrer Zuständigkeit für die Opferhilfe-Beratungsstellen direkt betroffen.

Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen

Zuständige Stelle / Federführung	BJ
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Noch festzulegen. Die Idee ist, die Ausbildung beispielsweise mit der SKHG zu organisieren und NGOs einzubeziehen, um der intersektionalen Perspektive Rechnung zu tragen.
Ziel der Massnahme	Ziel der Ausbildungsveranstaltung ist, die rechtlichen Kenntnisse von Anwältinnen und Anwälten sowie Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, im Opferhilfebereich zu verbessern und sie für bestimmte psychologische Aspekte zu sensibilisieren.
Inhalt	Die Ausbildung könnte zwei Teile umfassen: Einerseits könnte das OHG vorgestellt und bestimmte rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Opferhilfe thematisiert werden. Andererseits könnte auf psychologische Aspekte eingegangen werden, die es von der Anwältin, dem Anwalt oder der Juristin, dem Juristen bei der rechtlichen Unterstützung eines Opfers zu berücksichtigen gilt. Verschiedene Formate sind denkbar: Referate, Workshops und/oder Podiumsdiskussionen zur Förderung des Austauschs. Beide Teile erfordern die Teilnahme von Opferhilfefachpersonen (z.B. Rechtsprofessor/innen, Richter/innen, Anwalt/innen, Jurist/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen und/oder Vertreter/innen des BJ) sowie Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich (z.B. Ärzt/innen, Psychiater/innen, Pflegefachpersonen) oder dem psychosozialen Bereich (z.B. Sozialarbeiter/innen, Fachpersonen oder Psycholog/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen) als auch Vertreterinnen und Vertreter von NGOs. Zudem soll die Möglichkeit geprüft werden, sowohl im deutsch- als auch im französischsprachigen Raum eine Ausbildung aufzubauen.
Meilensteine / Zeitplan	Klärung der Koordination mit Massnahme 23. Erarbeitung des Ausbildungskonzepts. Bildung einer Arbeitsgruppe. Festlegung der in der Ausbildung behandelten Themen. Festlegung von Datum und Ort der Ausbildungsveranstaltung. Suche von Referentinnen und Referenten. Erarbeitung des Programmentwurfs. Versand der Einladung an das Zielpublikum. Erstes Quartal 2023: Ausbildungsveranstaltung in Bern
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	OHG
• Neu zu schaffende	Nein

Weitere Grundlagen	Roadmap häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Datum der Ausbildungsveranstaltung ist festgelegt. Das Programm ist erstellt. Die Einladung für die Ausbildungsveranstaltung ist an das Zielpublikum verschickt. Die Ausbildungsveranstaltung findet Anfang 2023 in Bern statt.
Ressourcen	Die Ausbildungsveranstaltung wird innerhalb des Budgets des BJ finanziert.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Städte, Kantone und Gemeinden sind nicht betroffen.

Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen

Zuständige Stelle / Federführung	BJ
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Noch festzulegen. Die Idee ist, die Ausbildung beispielsweise mit der SKHG zu organisieren und NGOs einzubeziehen, um der intersektionalen Perspektive Rechnung zu tragen.
Ziel der Massnahme	Ziel der Ausbildungsveranstaltung ist, die rechtlichen Kenntnisse von Richterinnen und Richter im Opferhilfebereich zu verbessern und sie für bestimmte psychologische Aspekte zu sensibilisieren.
Inhalt	Die Ausbildung könnte zwei Teile umfassen: Einerseits könnte das OHG vorgestellt und bestimmte rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Opferhilfe thematisiert werden. Andererseits könnte auf psychologische Aspekte eingegangen werden, die es zu berücksichtigen gilt, wenn ein Opfer Partei in einem Zivil- oder Strafverfahren ist. Verschiedene Formate sind denkbar: Referate, Workshops und/oder Podiumsdiskussionen zur Förderung des Austauschs. Beide Teile erfordern die Teilnahme von Opferhilfefachpersonen (z.B. Rechtsprofessor/innen, Richter/innen, Anwälte/innen, Jurist/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen und/oder Vertreter/innen des BJ) sowie Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich (z.B. Ärzt/innen, Psychiater/innen, Pflegefachpersonen) oder dem psychosozialen Bereich (z.B. Sozialarbeiter/innen, Fachpersonen oder Psycholog/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen) als auch Vertreterinnen und Vertreter von NGOs. Zudem soll die Möglichkeit geprüft werden, sowohl im deutsch- als auch im französischsprachigen Raum eine Ausbildung aufzubauen. Beide Teile erfordern die Teilnahme von Opferhilfefachpersonen (z.B. Rechtsprofessor/innen, Anwälte/innen, Jurist/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen und/oder Vertreter/innen des BJ) sowie Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich (z.B. Ärzt/innen, Psychiater/innen, Pflegefachpersonen) oder dem psychosozialen Bereich (z.B. Sozialarbeiter/innen, Fachpersonen oder Psycholog/innen der Opferhilfe-Beratungsstellen) als auch Vertreterinnen und Vertreter von NGOs. Zudem soll die Möglichkeit geprüft werden, sowohl im deutsch- als auch im französischsprachigen Raum eine Ausbildung aufzubauen.

Meilensteine / Zeitplan	Klärung der Koordination mit Massnahme 22. Erarbeitung des Ausbildungskonzepts. Bildung einer Arbeitsgruppe. Festlegung der in der Ausbildung behandelten Themen. Festlegung von Datum und Ort der Ausbildungsveranstaltung. Suche von Referentinnen und Referenten. Erarbeitung des Programmentwurfs. Versand der Einladung an das Zielpublikum. Erstes Quartal 2023: Ausbildungsveranstaltung in Bern
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	OHG
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Roadmap häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Datum der Ausbildungsveranstaltung ist festgelegt. Das Programm ist erstellt. Die Einladung für die Ausbildungsveranstaltung ist an das Zielpublikum verschickt. Die Ausbildungsveranstaltung findet Anfang 2023 in Bern statt.
Ressourcen	Die Ausbildungsveranstaltung wird innerhalb des Budgets des BJ finanziert.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone sind insofern betroffen, als die Richterinnen und Richter das Zielpublikum dieser Ausbildung sind.

Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement

Zuständige Stelle / Federführung	KKPKS/SKP
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	CH-Erfa-Team Bedrohungsmanagement / Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV)
Ziel der Massnahme	Definition von Mindeststandards bei den kantonalen Bedrohungsmanagements.
Inhalt	Ausarbeitung und Aktualisierung der bestehenden Mindeststandards des Berichts der SKP zum kantonalen Bedrohungsmanagement aus dem Jahr 2014 gemäss den Erfahrungswerten der Fachstellen.
Meilensteine / Zeitplan	Frühjahr 2022: Kick-off Arbeitssitzung unter Leitung Kapo ZH. Ende 2023: Verabschiedung der Mindeststandards.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Kantonale Gewaltschutzgesetze oder Polizeigesetze
• Neu zu schaffende	Möglicherweise, je nach neuen Standards.
Weitere Grundlagen	Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Eingeführte kantonale Bedrohungsmanagements gemäss definierten Mindeststandards.
Ressourcen	Personelle Ressourcen der involvierten Akteurinnen und Akteure.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Ev. Anpassung kantonalen Gesetzgebungen.

Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt

Zuständige Stelle / Federführung	KKPKS/SSK
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	–
Ziel der Massnahme	Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt.
Inhalt	Die bestehenden Massnahmen in den Kantonen werden eingehend analysiert und allfällige Lücken identifiziert. Darauf basierend wird der spezifische Handlungsbedarf im Bereich der polizeilichen Grundbildung sowie der Weiterbildung von Angehörigen der Polizei und der Staatsanwaltschaften festgelegt und wo nötig entsprechende Massnahmen eingeleitet.
Meilensteine / Zeitplan	Derzeit in der Initialisierungsphase. Es besteht noch kein Projektplan mit konkreten zeitlichen Angaben.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Roadmap häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	–
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, weitere Finanzierung in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt»

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	BSV, EBG, SVR-ASM, SKP, KOKES, SVK-OHG, Kinderschutz Schweiz, DAO, InterAction Schweiz
Ziel der Massnahme	Umsetzung der Artikel 26 und 31 Istanbul-Konvention und verschiedener Artikel der Kinderrechtskonvention. Fachpersonen sind sich bewusst: Häusliche Gewalt ist immer Gewalt gegen Kinder (unabhängig von weiteren Beteiligten der Gewalthandlung). Die Situation von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wird im Rahmen eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der verschiedenen beteiligten Fachleute berücksichtigt. Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt», der Ende 2021 in Deutsch und Anfang 2022 in Französisch und Italienisch veröffentlicht wurde, ist den Entscheidungsträgern bekannt und wird angewendet.
Inhalt	Der Leitfaden soll Eingang finden in Tagungen und Veranstaltungen, die sich an Richterinnen und Richter sowie KES-Behörden-Mitglieder richten. Erarbeitung eines Workshops, der an verschiedenen Tagungen stattfinden kann. Es können zudem Veranstaltungen zum Inhalt des Leitfadens kantonal, regional oder national durchgeführt werden.
Meilensteine / Zeitplan	2022: Kontaktaufnahme mit Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen und Tagungen, um ein Zeitfenster für ein Referat oder Workshop zum Thema zu erhalten. 2022/2023: Erarbeitung eines Workshop-Angebots. 2022/2023: Verbreitung der Publikation – Kontaktaufnahme mit verschiedenen Websites, Newslettern, Publikationsplattformen. 2023–2025: Durchführung von Workshops, innerhalb bestehender Tagungsgefassen, ev. auch in selbstorganisierten Veranstaltungen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein

Weitere Grundlagen	• SKHG: Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention vom September 2018 • Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 • Bericht Bundesrates vom 19. Dezember 2018 über Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Massnahme 4 und 5
Indikatoren / quantitative Ziele	Konzept zur Implementierung inklusive Indikatoren wird im 1. Halbjahr 2022 erstellt.
Ressourcen	Das Projekt konnte über bestehende Mittel (Beratungskredit Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung KJFG) finanziert werden.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren

Zuständige Stelle / Federführung	SKP
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	SKHG
Ziel der Massnahme	Sensibilisierung von Scheidungsanwältinnen und -anwälten oder juristischen Mediatorinnen und Mediatoren zum Risikofaktor Trennung für Stalking und häusliche Gewalt.
Inhalt	Oben genannte Fachpersonen werden sich bewusst, dass Trennung ein hoher Risikofaktor für Gewalttaten darstellen kann. Sie sollen erkennen können, wer aus ihrer Klientel Risikogruppe sein könnte und kennen die zuständigen Fachstellen, an die sie ihre Klientel bei Bedarf weiterverweisen können.
Meilensteine / Zeitplan	Frühjahr 2022: Sitzung mit SKHG zwecks Ausarbeitung der Massnahmen. 4. Quartal 2022: Umsetzung der Massnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Anzahl Anfragen bei Fachstellen, die von Scheidungsanwältinnen und -anwälten etc. vermittelt wurden.
Ressourcen	Personelle Ressourcen SKHG und SKP, Budget CHF 8000.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen»

Zuständige Stelle / Federführung	SEM
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	MA-SEM, Leistungserbringer Betreuung und Sicherheit in den BAZ
Ziel der Massnahme	Prävention von sexualisierter Gewalt in den Bundesasylzentren. Erkennung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen in den Bundesasylzentren (BAZ).
Inhalt	Schulung der Mitarbeitenden der BAZ zu den für sie relevanten Inhalten des Gewaltpräventionskonzeptes. Erarbeitung und Schulung der Mitarbeitenden der BAZ zu den für sie relevanten Inhalten des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen».
Meilensteine / Zeitplan	31.12.2022: Die zentralen Schulungsmodulare und der Ressourcenbedarf sind definiert oder befinden sich in Erarbeitung.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Bericht des Bundesrates vom 25. September 2019 über die Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen in Erfüllung des Postulates 16.3407 Feri • Betriebskonzept Unterbringung BEKO • Gewaltpräventionskonzept • Leitfaden «Personen mit besonderen Bedürfnissen»
Indikatoren / quantitative Ziele	Anteil der Mitarbeitenden, die mit den relevanten Inhalten geschult sind.
Ressourcen	tbd
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung / Frauenhäuser)

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	VKM, SEM, ev. SVK-OHG
Ziel der Massnahme	a) Stärkere Berücksichtigung der von Institutionen wie den Opferberatungsstellen und den Frauenhäusern bereitgestellten Angaben und Auskünften. b) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und diesen Institutionen.
Inhalt	Berichte von Opferhilfe und Frauenhäusern werden zwar bereits in die Entscheidungsfindung zur Erteilung einer Härtefallbewilligung einbezogen, jedoch nicht gleich hoch gewertet wie Akten aus Strafverfolgung und Medizin. Interdisziplinäre Weiterbildungen sollen den Kontakt zwischen den Beratungsstellen und den kantonalen Migrationsämtern stärken und die Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle (die in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörde fällt), die im AIG, der VZAE und den Richtlinien des SEM festgelegt sind noch besser in den Kantonen verankern. Gute Beispiele kantonalen Leitfadens, die ein prozessorientiertes Vorgehen unterstützen, können anderen Kantonen für die Erarbeitung eines eigenen Leitfadens zur Verfügung gestellt werden.
Meilensteine / Zeitplan	1. Halbjahr 2022: Telefonische Kontaktaufnahme SKHG mit SEM und VKM. 2022: Formulieren der Ausgangslage und der Zielsetzungen. 1. Halbjahr 2024: Konzepterstellung und Planung des Vorgehens SKHG mit SEM, VKM, und SVK-OHG für die Sensibilisierungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Regelung des Aufenthalts und der allfälligen Auswirkungen der parlamentarischen Initiative 21.504 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren». Juli 2024 bis Dezember 2025: Umsetzung der Sensibilisierungsmassnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 50 AIG Art. 31 und 77 VZAE (SR 142.201) Weisungen AIG des SEM
• Neu zu schaffende	Evt., jedoch nicht innerhalb der Massnahme. Je nachdem, was die Parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission bewirkt.

Weitere Grundlagen	Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	3 oder 4 regionale Sensibilisierungsanlässe haben stattgefunden. Die Weisungen AIG des SEM sind bei Bedarf revidiert. Kantonale Leitfäden werden den neuen Begebenheiten angepasst. Weitere Kantone erstellen solche Leitfäden.
Ressourcen	Arbeitszeit SKHG, SEM, kantonale Migrationsbehörden, Kantonale Koordinations- und Interventionsstellen für die Organisation der Anlässe und für die Erarbeitung der kantonalen Leitfäden.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Bund: Wichtiger Partner dieser Massnahme ist das SEM. Kantone: Wichtige Partner dieser Massnahme sind die kantonalen Migrationsämter. Gemeinden: –

Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul Konvention)

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG/EBG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	BSV, SVR-ASM, SKP, KOKES, SVK-OHG, Delegierte des NGO-Netzwerks Istanbul-Konvention.
Ziel der Massnahme	- Die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, werden gemäss Art. 26 Istanbul-Konvention bei der Bereitstellung von Hilfe inkl. altersgerechter Beratung gebührend berücksichtigt. - Fachpersonen sind über Praxisbeispiele zur zeitnahen Kontaktaufnahme und Unterstützung von Kindern nach Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung informiert. - Eine Grundlage für die Prüfung eines Transfers von guten Praxisbeispielen in andere Kantone/Regionen liegt vor. - In Verfahren ist sichergestellt, dass Gewalttaten gegen Frauen und häusliche Gewalt bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht Kinder betreffend gebührend berücksichtigt werden (Art. 31 Abs. 1 Istanbul-Konvention). Gewaltbetroffene Elternteile und deren Kinder sind bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt (Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention). - Eine Sammlung von Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden bei Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung liegt vor und weist auf zentrale Herausforderungen bei der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung/Stalking bei der Entscheidungsfindung hin. Beispiele geeigneter Institutionen/Massnahmen für ein begleitetes Besuchsrecht liegen vor. - Eine Grundlage für die Weiterbildung von betroffenen Fachpersonen (insb. Richterinnen und Richter, Behördenmitglieder KESB) liegt vor.
Inhalt	Erhebung von Beispielen aus der Praxis zur zeitnahen Kontaktaufnahme mit und Begleitung von Kindern und Jugendlichen nach Erstinterventionen häuslicher Gewalt, insbesondere Partnerschaftsgewalt unter den erwachsenen Bezugspersonen. Erhebung von Beispielen von Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht, welche gewalttätige Vorfälle in Ehe und Partnerschaft gebührend berücksichtigen. Transfer der Erkenntnisse und «Guter Praxis»-Angeboten, die sich direkt und zeitnah an die Kinder und Jugendlichen richten, die von Partnerschaftsgewalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten betroffen sind in die Kantone, zu den Gerichten, den KESB und zu den Fachstellen.

Meilensteine / Zeitplan	Juli 2022: Konzepterarbeitung. Dezember 2022: Mandatsvergabe. Juni 2023: Publikation Erhebung(en). Dezember 2024: Fachpersonen sind informiert/Transfers in andere Kantone/Regionen sind geprüft.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 26 und 31 Istanbul-Konvention
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• SKHG: Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention vom September 2018 • Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen vom 30. April 2021
Indikatoren / quantitative Ziele	Erhebungen liegen vor. Betroffene Fachpersonen sind informiert. Transfermöglichkeiten sind geprüft.
Ressourcen	Innerhalb der bestehenden Mittel.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Kooperationsprojekt Bund-Kantone

Sensibilisierung von Sportleitenden in den Aus-und Weiterbildungsgefässen des BASPO mit dem Fokus auf das Sportförderprogramm J+S

Zuständige Stelle / Federführung	BASPO
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Swiss Olympic, Fachexperten und Fachexpertinnen, kantonale (Sport-) Fachstellen
Ziel der Massnahme	Vermittlung von Wissen und Handlungsinstrumenten bei J+S-Leitenden in den Themen «Nähe und Distanz» und «engagiert gegen Gewalt».
Inhalt	J+S-Leitende erfahren in den <u>Weiterbildungsmodulen</u> (sportartübergreifende Module «Nähe und Distanz» und «engagiert gegen Gewalt») Möglichkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie eignen sich Basiswissen zu Grenzverletzungen, Gewaltformen und sexuellen Übergriffen im Sport an. Ebenso werden die Themen Verantwortung und Vorbildwirkung als Leitende reflektiert, Risiko- und Krisensituationen eingeschätzt und adäquate Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. J+S-Leitende kennen nach Besuch des Moduls Massnahmen, die zur Prävention von Gewalt eingesetzt werden können, und wissen, wo Informationen und Unterstützung erhältlich sind.
Meilensteine / Zeitplan	Die Weiterbildungsmodule sind der <u>Kursausschreibung</u> von J+S zu entnehmen. Die konkreten Inhalte sind den Weisungen und den Rahmenlehrplänen zu entnehmen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	SpoFöG
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	<u>Magglinger Ausbildungsmodell.</u> <u>J+S-Ausbildungsverständnis</u> (Vermitteln, Fördern, Innovieren, Reflektieren). <u>Ethik Charta im Sport.</u> <u>Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport».</u> <u>Leitlinien gegen sexuelle Übergriffe im Sport.</u>
Indikatoren / quantitative Ziele	Aufrechterhaltung mindestens der gleichen Anzahl an J+S-Weiterbildungsmodulen in den Themen «Nähe und Distanz» und «Engagiert gegen Gewalt» (d.h. 15–20 Module/Jahr). Achtung: Covidbedingte Absagen von Kursen möglich.
Ressourcen	Personelle Ressourcen (Fachstelle Integration und Prävention der eidgenössischen Hochschule für Sport EHSM, Fachreferenten und Fachreferentinnen aus den Kantonen, Organisatoren der Weiterbildungsangebote).

Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?

Die kantonalen Sportfachstellen sind die Organisatoren der oben genannten J+S-Weiterbildungsmodule. Sie sind verantwortlich für die Ausschreibung der Angebote, den Einsatz der Fachpersonen und die Sicherstellung der Qualität.

SCHWERPUNKT III.

Sexualisierte Gewalt

MASSNAHMENBEREICH A

Kampagnen und Informationen zu sexualisierter Gewalt

MASSNAHMENBEREICH B

Grundlagen und Daten zum besseren Opferschutz

MASSNAHMENBEREICH C

Internationales Engagement gegen sexualisierte Gewalt

ZIEL: Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.

Durchführung Informationskampagne gegen sexualisierte Gewalt (Zeithorizont 2026)

Zuständige Stelle / Federführung	SKP
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	EBG
Ziel der Massnahme	Reduktion von sexualisierter Gewalt
Inhalt	Der Inhalt wird entsprechend den Änderungen des Sexualstrafrechts angepasst und ist daher noch nicht definierbar.
Meilensteine / Zeitplan	Erste Arbeitssitzung zur Ideenfindung im 1. Halbjahr 2022.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Noch nicht definierbar
Ressourcen	Personelle Ressourcen der SKP, Budget noch nicht definiert. Prüfen der Einreichung eines Gesuches um Finanzhilfen Gewaltprävention beim EBG.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Durchführung einer Nationalen Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt 2023

Zuständige Stelle / Federführung	EBG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	–
Ziel der Massnahme	Informationen zu Formen sexualisierter Gewalt und aktuellen Gesetzgebungen vermitteln, Massnahmen und Entwicklungen sowie Präventions- und Interventionsformen vorstellen und über Handlungsbedarf diskutieren.
Inhalt	Die Nationale Konferenz wird vom EBG periodisch durchgeführt und dient der Information, dem Austausch und der Diskussion aktueller Themen im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zwischen Bund und Kantonen, Dach- und Fachorganisationen sowie verschiedenen Berufsgruppen. Die nächste Nationale Konferenz findet am 14. November 2023 im Kursaal Bern zum Thema sexualisierte Gewalt statt. Dabei werden Expertinnen und Experten aus Forschung, Politik, Bund, Kantonen, Städten sowie aus NGO als Referierende einbezogen und eine intersektionale Perspektive eingenommen.
Meilensteine / Zeitplan	Herbst 2022: Konzepterstellung. August 2023: Aufschaltung Programm und Anmeldung. 14.11.2023: Durchführung der Nationalen Konferenz.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 15 Istanbul-Konvention Art. 16 Abs. 2 GIG (SR 151.1) Art. 5 OV-EDI (SR 172.212.1)
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Durchführung der Nationalen Konferenz zu sexualisierter Gewalt am 14. November 2023 mit rund 200 Fachpersonen.
Ressourcen	Personelle und finanzielle Ressourcen im Rahmen des laufenden Budgets des EBG (keine zusätzlichen Ressourcen).
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Vertretende aus Kantonen und/oder Städten werden einbezogen als Referierende.

Unterstützung des Austauschs und der Weiterverbreitung von Good Practice-Beispielen auf städtischer Ebene im Bereich von Gewalt an Frauen und sexualisierter Gewalt

Zuständige Stelle / Federführung	SSV unter Einbezug KSSD
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Mitgliedsstädte von SSV und KSSD, weitere involvierte Akteurinnen und Akteure noch zu definieren.
Ziel der Massnahme	Die Übernahme von städtischen Massnahmen auf andere Städte multipliziert die Wirkung und schont Ressourcen.
Inhalt	Der SSV und die KSSD fördern den Austausch von Good Practice-Beispielen durch Vernetzung städtischer Fachpersonen (vgl. auch Massnahme 16). Beide Organisationen unterstützen die Nutzung von Multiplikationseffekten: Was in einer Stadt erarbeitet wurde und funktioniert, kann mit den nötigen Anpassungen von weiteren Städten übernommen werden. So stützte sich zum Beispiel die Stadt Zürich bei ihrem Projekt <u>«Zürich schaut hin – gegen sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigungen und Übergriffe»</u> unter anderem auf die Erfahrungen in Genf (<u>«Objectif zéro sexisme dans ma ville»</u>) und Lausanne (<u>«Harcèlement de rue»</u>). Nun könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass andere Städte – namentlich in der Deutschschweiz – von der erarbeiteten Kampagne und dem Meldetool profitieren.
Meilensteine / Zeitplan	2022: Schaffen einer Übersicht städtischer Good Practice-Beispiele. 2022–2026: Weiterverbreitung.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Anzahl der von den Städten geteilten Good Practice-Projekte.
Ressourcen	Im Rahmen der bestehenden Ressourcen und der üblichen Tätigkeiten.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches unter den Gemeinden sowie Aufzeigen von Beispielen kommunaler Gewaltprävention in seiner Zeitschrift «Schweizer Gemeinde»

Zuständige Stelle / Federführung	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) bzw. Kommunikation (Schweizer Gemeinde und Verbandskommunikation)
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Mitgliedergemeinden des SGV, kantonale Gemeindeorganisationen, kommunale Fachstellen gegen Gewalt (wie zB www.gggfon.ch), weitere Partner (u.a. SODK, Städteverband).
Ziel der Massnahme	Die primäre Anspruchsgruppe des SGV (politische Behörden der Gemeinden, Gemeindeverwaltungen) verfügen über die für sie relevanten Informationen und sind für das Thema sensibilisiert.
Inhalt	Der SGV bringt sich über eine entsprechende Kommunikation in seiner Zeitschrift «Schweizer Gemeinde» sowie in seinen weiteren Kommunikationskanälen (Newsletter, Newsroom auf der Website u.a.) zu den im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Istanbul-Konvention geplanten Massnahmen in die fachliche Diskussion ein; er berichtet über gute Praxisbeispiele aus Städten und Gemeinden und unterstützt so den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden. Im Weiteren nimmt er das Thema auch in die Treffen mit den kantonalen Gemeindeorganisationen auf.
Meilensteine / Zeitplan	Berichterstattung in der Schweizer Gemeinde ist mit der neuen Chefredaktorin zu planen, die ihre Arbeit im Frühjahr 2022 aufnimmt; es können aktuell noch keine Meilensteine festgelegt werden.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Keine; im Rahmen der Vereinstätigkeit
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Nein
Indikatoren / quantitative Ziele	–
Ressourcen	Der SGV bringt sich im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten mit Medienleistungen (Kommunikation) ein. Finanzielle Beiträge können nicht gesprochen werden.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Weiterführung und Ausbau des Austauschs und der interdisziplinären Zusammenarbeit relevanter vom Thema Verstümmelung weiblicher Genitalien betroffenen Stellen auf Ebene Bund und Kantone

Zuständige Stelle / Federführung	BAG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	SEM
Ziel der Massnahme	Interdisziplinärer Austausch der Behörden auf Ebene Bund und der kantonalen Koordinationsorgane zur Prävention der Verstümmelung weiblicher Genitalien.
Inhalt	Die Prävention der Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie der Schutz und die Versorgung betroffener Frauen und Mädchen ist ein interdisziplinäres Thema. Der Bund hat in Folge politischer Vorstösse Aufgaben in diesem Bereich übernommen, viele Kompetenzen bei der Umsetzung liegen aber bei den Kantonen. Durch ein jährliches interdisziplinäres Treffen sollen sowohl verschiedene Politikbereiche als auch verschiedene staatliche Ebenen in Austausch treten. Dabei soll insbesondere die Umsetzung der Massnahmen, die der Bundesrat im Zusammenhang mit seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3551 Rickli beschlossen hat, besprochen werden.
Meilensteine / Zeitplan	Frühling 2022: Einladung Vertretende von Bundesbehörden und kantonalen Koordinationsorganen. Herbst 2022: erstes Austauschtreffen. Herbst 2023: zweites Austauschtreffen.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Bericht des Bundesrates vom 25. November 2020 über Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung in Erfüllung des Postulats 18.3551 Rickli
Indikatoren / quantitative Ziele	Die Austauschtreffen haben stattgefunden.
Ressourcen	Innerhalb der bestehenden Mittel.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Kantone und Gemeinden werden möglicherweise über die kantonalen Koordinationsgremien informiert.

Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren)

Zuständige Stelle / Federführung	SKHG/SVK-OHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	GDK, CHUV Lausanne, Unité de médecine des violences
Ziel der Massnahme	Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt erhalten die Möglichkeit einer rechtsmedizinischen Behandlung/Spurensicherung und einer Begleitung in der Krise unabhängig davon, ob die Strafverfolgung eingeleitet wird oder nicht.
Inhalt	Die rechtsmedizinische Untersuchung, Behandlung und die Begleitung in der Krise von Opfern sexualisierter Gewalt wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Forensic Nursing ist ein relativ neuer Trend der rechtsmedizinischen Behandlung. Einige Kantone verfügen über gewaltmedizinische Abteilungen in den Kantons- oder Universitätsspitalen. Gute Praxis in den Kantonen dienen als Grundlage für eine mögliche Empfehlung. Die bestehenden Krisenzentren teilen ihre Erfahrung mit anderen Spitälern z.B. in Form von Weiterbildungen etc.
Meilensteine / Zeitplan	1. Quartal 2022: Factsheet zur Massnahme erstellen (auf Grund der Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion). Bis Mitte 2023: Zusammentragen und Diskussion guter Praxis inklusive Blick auf die gewaltmedizinischen Abteilungen und das Forensic Nursing. Bis Mitte 2024: Prüfen, wie die Erkenntnisse der Projektgruppe in die Kantone und Spitäler gespiegelt werden können.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• SKHG: Bestandesaufnahme zur Istanbul-Konvention vom September 2018 • Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion • Motion 22.3234 Carobbio Guscetti Marina «Krisenzentren für Opfer von sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt» • Motion 22.3334 De Quatro Jacqueline «Krisenzentren gegen Gewalt» • Motion 22.3333 Funicello Tamara «Krisenzentren gegen Gewalt»

Indikatoren / quantitative Ziele	Übersicht über die kantonale Praxis zur rechtsmedizinischen Versorgung bei häuslicher und sexueller Gewalt. Erkennen «Guter Praxis» aus der obigen Übersicht. Spiegeln an Kantonen und Spitälern mittels Weiterbildung, Empfehlungen zur rechtsmedizinischen Versorgung im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz (Kostenübernahme auch ohne Strafverfolgung) oder ähnlichem.
Ressourcen	Bestehende Ressourcen zur Aufarbeitung der Situation (Aufträge innerhalb der Arbeitsstellen + Koordinatorin SKHG). Je nach Projektplanung entstehen Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen o.ä.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Sensibilisierung und Weiterbildung von Gesundheitspersonal sowie Konzeptarbeit kann auch die Ebene der Städte und Gemeinden betreffen – je nach Zuständigkeit (z.B. Spitex).

Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt

Zuständige Stelle / Federführung	GDK/SKHG
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Arbeitsgruppe der SKHG zu Massnahme 37
Ziel der Massnahme	Information, Unterstützung und Sensibilisierung der Kantone (bei Bedarf): Kantone haben Kenntnis über Grundlagen, Nutzen und Beispiele, die sie in der Erarbeitung/Weiterentwicklung/Optimierung von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt unterstützen können.
Inhalt	Die Umsetzung wird von den Arbeiten und Resultaten zur Massnahme 37 abhängen. Dazu wird die GDK in der geplanten Arbeitsgruppe zur Massnahme 37 Einsitz nehmen. Gestützt auf die Erkenntnisse und Beurteilungen in der Massnahme 37 wird seitens GDK und SKHG geklärt, ob Empfehlungen an die Kantone zu richten sind, welche die Implementierung von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt unterstützen können. Die entsprechenden Empfehlungen wären seitens GDK und SKHG (in Absprache mit SODK und KKJPD) zu erarbeiten.
Meilensteine / Zeitplan	1. Quartal 2025: Factsheet zur Massnahme nach Abschluss der Arbeiten der Massnahme 37 «Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren)». Weiterer Verlauf abhängig von den Resultaten der Massnahme 37.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	—
• Neu zu schaffende	Eher nein.
Weitere Grundlagen	Bericht des Bundesrates vom 20. März 2020 über die Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion
Indikatoren / quantitative Ziele	1 Factsheet, abhängig von den Resultaten der Massnahme 37.
Ressourcen	Hängt von Existenz und Umsetzungsstand von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt ab
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Hängt von Existenz und Umsetzungsstand von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt ab.

Beitrag zur Bekämpfung von sexistischer Hassrede

Zuständige Stelle / Federführung	BAKOM
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Delegierte von Bundes- und Kantonsstellen im Rahmen der Begleitgruppe zur Umsetzung des Postulats 21.3450 SiK-SR «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?».
Ziel der Massnahme	Beitrag zu einem effektiven Schutz vor illegaler sexistischer Hassrede und Desinformation: Prüfung von Massnahmen im Rahmen der untenstehenden Berichte. Prüfung von gesetzlichen Lücken beim Schutz der Rechte von Nutzenden gegenüber Intermediären.
Inhalt	Rassistische und sexistische Hassrede, Falschinformation, Quasi-Zensur und Intransparenz werden im Bericht «Intermediäre und Kommunikationsplattformen: Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance» als problematische Bereiche identifiziert. • Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, ihm bis Ende 2022 in einem Aussprachepapier aufzuzeigen, ob und wie Kommunikationsplattformen reguliert werden sollen. Es deckt die Bereiche Falschinformation, Intransparenz und Hassrede (inkl. sexistische Hassrede) ab. • Das BAKOM hat im Frühjahr 2020 Forschende dazu eingeladen, Projektskizzen zu den Themenschwerpunkten digitale Desinformation und Hassrede einzureichen; deren Resultate liegen Mitte 2022 vor (<u>Intermediäre und Kommunikationsplattformen</u>). 2022 wird eine neue Ausschreibung zu Forschungs-Projekten im Bereich digitaler Hassrede durchgeführt, deren Resultate Mitte/Ende 2023 vorliegen. • Erarbeiten des Berichts in Erfüllung des Postulats 21.3450 SiK-SR «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?». Der Bericht wird Mitte 2023 vorliegen und deckt Hassrede (inkl. sexistische Hassrede) online wie offline ab.
Meilensteine / Zeitplan	Ende 2022: Aussprachepapier liegt vor. Mitte 2023: Bericht zum Postulat 21.3450 SiK-SR liegt vor. Ende 2023: Resultate Forschungsprojekte zu digitaler Hassrede liegen vor.

Gesetzliche Grundlagen • Bestehende	Die Arbeit an den Berichten – insbesondere Aussprachepapier – prüft, ob digitale Plattformen reguliert werden müssten und wenn ja, wie sie reguliert werden könnten. Der Bericht zum Postulat 21.3450 SiK-SR prüft, ob Lücken (gesetzlich/präventiv) bestehen und benennt diese.
• Neu zu schaffende	–
Weitere Grundlagen	• Bericht «Intermediäre und Kommunikationsplattformen: Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance» • Bericht «Herausforderungen der künstlichen Intelligenz» der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz» an den Bundesrat • Ergebnisse der unterstützten Forschungsprojekte
Indikatoren / quantitative Ziele	Berichte und Forschungsarbeiten sind abgeschlossen und deren Resultate veröffentlicht. Aussprachepapier ist beim Bundesrat eingereicht.
Ressourcen	Berichte: Teil der laufenden Arbeiten. Forschung: Forschungskredit.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Übersicht und Empfehlungen zu Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten

Zuständige Stelle / Federführung	BSV
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Begleitgruppe mit BJ, fedpol, SKP, KKPKS
Ziel der Massnahme	Erstellung einer Übersicht über die bestehenden Massnahmen in der Schweiz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten, Aufzeigen allfälliger zu schliessender Lücken und gegebenenfalls Festlegung von Massnahmen, die ergriffen oder vermehrt unterstützt werden sollten zum weiteren Schutz von Minderjährigen.
Inhalt	Bericht des Bundesrates auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Studie, mit der die École des sciences criminelles der Universität Lausanne beauftragt wurde.
Meilensteine / Zeitplan	Ende 2022: Publikation des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4111 Quadranti sowie der Studie.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	Postulat 19.4111 Quadranti «Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen»
Indikatoren / quantitative Ziele	Verabschiedung des Berichts des Bundesrates.
Ressourcen	Ein externes Mandat im Umfang von CHF 50 000 wurde in Auftrag gegeben. Innerhalb der bestehenden Mittel BSV.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Für die strafrechtliche Verfolgung von Cyber-Sexualdelikten beziehungsweise der Pädokriminalität sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Mit dem Bericht sollen Lücken auf nationaler und kantonaler Ebene identifiziert und Empfehlungen formuliert werden.

Evaluation von unterstützten Massnahmen gegen Verstümmelung weiblicher Genitalien und Berichterstattung an den Bundesrat

Zuständige Stelle / Federführung	BAG, SEM
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung
Ziel der Massnahme	In der Schweiz lebende Mädchen sind vor weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) geschützt. Von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene und gefährdete Frauen und Mädchen werden von Fachpersonen kompetent betreut und beraten. Der Bundesrat ist zum Stand der Umsetzung von Massnahmen gegen Verstümmelung weiblicher Genitalien 2021–2023 informiert.
Inhalt	BAG und SEM haben im Auftrag des Bundesrates ein Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung initiiert und unterstützen seit 2016 dessen Massnahmen in den Bereichen Information, Prävention, Versorgung, Beratung, Sensibilisierung und Vernetzung. Zielgruppen sind sowohl Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Integrations-, Asyl-, Gleichstellungs-, Sozial-, Kinderschutz- und Polizei-/Justizbereich, sowie Migrantinnen und Migranten aus betroffenen Communities. Der Bundesrat hat am 25. November 2020 im Rahmen des Postulatsberichts Rickli 18.3551 das BAG und das SEM beauftragt, die Massnahmen des «Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung» weiter zu unterstützen (s. Kapitel 3.1 <i>Finanzielle Beiträge an Dritte</i>), zu prüfen, wie die Datenlage zu weiblicher Genitalverstümmelung in der Schweiz verbessert werden kann und die interdisziplinäre Vernetzung auf Bundesebene zu fördern (siehe Massnahme 36). Diese Massnahmen sollen anschliessend evaluiert und dem Bundesrat über den Stand der Umsetzung Bericht erstattet werden.
Meilensteine / Zeitplan	Juli 2021 bis Dezember 2023: Weiterführen der Unterstützung der Massnahmen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung. Frühling 2023: Evaluation der Massnahmen des Netzwerks. Sommer 2023: Berichterstattung an den Bundesrat zur Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Postulatsberichts 18.3551 Rickli.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 53 Abs. 3 AIG (Grundsätze der Integrationsförderung) sowie Art. 57 AIG (Information und Beratung) und Art. 58 Abs. 3 AIG (Finanzielle Beiträge) Art. 12g und h VIntA (SR 142.205) (Förderbereiche) sowie Art. 21 VIntA (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung)
• Neu zu schaffende	Nein

Weitere Grundlagen	Bericht des Bundesrates vom 25. November 2020 über Massnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung in Erfüllung des Postulats 18.3551 Rickli
Indikatoren / quantitative Ziele	Fachpersonen verfügen über die notwendigen Kompetenzen oder haben Zugang zu Anlaufstellen, um Mädchen vor weiblicher Genitalverstümmelung zu schützen und betroffene Frauen und Mädchen adäquat zu beraten und zu versorgen. Bericht an den Bundesrat ist erfolgt.
Ressourcen	Innerhalb der bestehenden Mittel. CHF 690 000 (Unterstützung des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung 2021–2023).
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung hat die Zielsetzung, Kompetenzen bei betroffenen Fachpersonen und regionale Anlaufstellen aufzubauen. Hierbei stützen sie sich z.T. auf bestehende Regelstrukturen in den Kantonen.

Prüfung statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt

Zuständige Stelle / Federführung	BFS/KKJPD
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	EBG/SKHG
Ziel der Massnahme	Verbesserung der statistischen Grundlagen im Bereich der sexualisierten Gewalt.
Inhalt	Die bestehenden statistischen Grundlagen auf nationaler Ebene (PKS, SUS usw.) sollen mit Fokus auf sexualisierte Gewalt überprüft werden. Wo möglich soll aufgrund der bestehenden Datengrundlagen zusätzliches Steuerungswissen generiert und eine Diskussion über die Schaffung neuer statistischer Grundlagen geführt werden.
Meilensteine / Zeitplan	1. Hälfte 2022: Übersicht über bestehende Grundlagen und Klärung des Handlungsbedarfs. 2. Hälfte 2022: Austausch auf politischer Ebene zu Handlungsfeldern und allfällige Initiierung von Folgearbeiten auf fachlicher Ebene.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	–
Indikatoren / quantitative Ziele	Erweiterung der statistischen Grundlagen.
Ressourcen	Personelle Ressourcen der beteiligten Stellen, zusätzlicher Finanzbedarf in Abhängigkeit der getroffenen Massnahmen zu klären.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Meldesystem zu Gewaltvorfällen von sexueller Gewalt oder Ausbeutung in den Bundesasylzentren (BAZ)

Zuständige Stelle / Federführung	SEM
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	MA-SEM, Leistungserbringer Betreuung und Sicherheit in den BAZ
Ziel der Massnahme	Erkennung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen in Bundesasylzentren (BAZ)
Inhalt	Auswertung der erfassten intern eingegangenen Beschwerden und Meldungen. Weiterentwicklung des Fragenkatalogs der medizinischen Erstkonsultation (MEK).
Meilensteine / Zeitplan	2022: Konsultation des Entwurfs bei allen betroffenen internen und externen Akteurinnen und Akteuren. Zweite Jahreshälfte 2022: Inkraftsetzung und Umsetzung.
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	–
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Bericht des Bundesrates vom 25. September 2019 über die Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen in Erfüllung des Postulates 16.3407 Feri • Betriebskonzept Unterbringung BEKO • Gewaltpräventionskonzept • Leitfaden «Personen mit besonderen Bedürfnissen»
Indikatoren / quantitative Ziele	Alle Akteurinnen und Akteure in den BAZ kennen das BEKO, das Gewaltpräventionskonzept und melden potenzielle Fälle an die zuständige Stelle. Anzahl der gemeldeten Fälle.
Ressourcen	tbd
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	–

Weiterführung der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als explizites Ziel der Schweizer Aussenpolitik

Zuständige Stelle / Federführung	EDA: Generalsekretariat (GS-EDA), Abteilung Frieden und Menschenrechte und DEZA WBF: SECO
Partner/in(nen) / involvierte Akteur/innen	Internationale Zusammenarbeit der Schweiz (IZA): Die DEZA und das SECO setzen in ihren Schwerpunktländern und in der Humanitären Hilfe Projekte um in Zusammenarbeit mit Umsetzungspartnerinnen und -partner in den Ländern, aus der Schweiz (z.B. Schweizer NGOs) und mit multilateralen Organisationen.
Ziel der Massnahme	Auf internationaler Ebene wird die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt entsprechend den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030 verstärkt. • Projekte, Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit (IZA) und Humanitären Hilfe (HH) bekämpfen alle Formen der sexuellen und geschlechterbasierten Gewalt. • Die Schweiz engagiert sich auf internationaler und multilateraler Ebene für die Entwicklung und Umsetzung globaler Standards, für Anwaltschaft, Mobilisierung von Ressourcen und Koordination von relevanten Akteurinnen und Akteuren der IZA/HH zur Gewaltbekämpfung. • Die IZA ergreift Massnahmen für die Umsetzung der OECD Empfehlungen zur Prävention sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung (PSEAH). • Die Schweiz engagiert sich für die Stärkung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit durch ihren Nationalen Aktionsplan 1325 und durch die Sicherstellung seiner effektiven Umsetzung.
Inhalt	• Die Projektaktivitäten der IZA/HH umfassen die Gewaltprävention sowie den Schutz und die Unterstützung von Opfern bzw. Überlebenden sexueller und geschlechterbasierter Gewalt. • IZA/HH Umsetzungspartnerinnen und -partner werden angehalten und darin unterstützt, PSEAH Massnahmen einzuführen und umzusetzen. • Auf internationaler und multilateraler Ebene engagiert sich die Schweiz in den CSW Verhandlungen, im Politikdialog, in der Initiative 'Call to Action on the Protection from Gender-based violence in Emergencies' und im 'Women Peace and Security Focal Points Network'. Bessere Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den UN-Organisationen steigern die systemweite Reaktion und die Umsetzung der Resolutionen des UN Sicherheitsrats zu sexueller Gewalt in Konflikten.

Meilensteine / Zeitplan	IZA: Kontinuierlich, im Rahmen der Umsetzung der neuen IZA Strategie 2021–2024
Gesetzliche Grundlagen	
• Bestehende	Art. 54 Abs. 2 BV (SR 101) Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1)
• Neu zu schaffende	Nein
Weitere Grundlagen	• Strategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2021–2024 • EDA Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten • Nationaler Aktionsplan der Schweiz für die Umsetzung der Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates • Ziele 5 und 16 für nachhaltige Entwicklung (SDGs)
Indikatoren / quantitative Ziele	IZA: Indikatoren der DEZA zur Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024: Anzahl der Personen (Frauen und Männer, Mädchen und Knaben), die verschiedenen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren und Unterstützung erhalten haben (medizinische und/oder psychosoziale und/oder rechtliche Unterstützung). NAP Resolution 1325: Überlebende und gefährdete Gruppen haben verbesserten Zugang zu multisektoralen Dienstleistungen durch von UN-Action finanzierte Projekte. • Die Anzahl der Regierungen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Gesetzen, die sich mit sexueller Gewalt in Konflikten befassen, unterstützt werden. • Stärkere Nutzung der Leitlinien, Strategien und Instrumente von UN-Action Mitgliedseinheiten. • Verlässliche, zeitnahe und objektive Informationen und Analysen zu Trends, Risiken und Mustern von sexueller Gewalt in Konflikten werden von den UN-Action Mitgliedseinheiten an die Sondergesandte des UN-Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten übermittelt, um die Interessensvertretung und Aktionen zu fördern.
Ressourcen	IZA: Finanzielle und Personelle Ressourcen gemäss Budgetrahmen für die Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024 und die der jährlichen Verpflichtungen für IZA Projekte und Partner-Beiträge. Umsetzung NAP Resolution 1325: CHF 250 000 für 2022 und 2023.
Inwiefern sind Bund, Städte oder Gemeinden von der Massnahme betroffen?	Die Kantone und Städte sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
APF	Alkoholpräventionsfond
AsylIG	Asylgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BAZ	Bundesasylzentrum
BBL	Bundesblatt
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BEKO	Betriebskonzept Unterbringung
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BRB	Bundesratsbeschluss
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CHUV	Centre hospitalier universitaire vaudois
CSW	UNO-Kommission für die Stellung der Frau
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EHSM	Eidgenössischen Hochschule für Sport
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
fedpol	Bundesamt für Polizei
FGM	Verstümmelung weiblicher Genitalien (Female Genital Mutilation)
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz

GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GIG	Gleichstellungsgesetz
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
IZA	Internationale Zusammenarbeit der Schweiz
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KID	Kantonale Integrationsdelegierte
KIP 3	Kantonale Integrationsprogramme 3 2024–2027
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
KSSD	Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
LGBTIQ+	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Intersexuell, Queer und weitere Formen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentitäten
MEK	Medizinische Erstkonsultation
NAP IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention
NCD	Nichtübertragbare Krankheiten (non-communicable disease)
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHG	Opferhilfegesetz
OV-EDI	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik

PSEAH	OECD Empfehlungen zur Prävention sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SIK-SR	Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SNE	Strategie Nachhaltige Entwicklung
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SpoFöG	Sportförderungsgesetz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSV	Schweizerischer Städteverband
StGB	Strafgesetzbuch
SUS	Strafurteilsstatistik
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
SVR-ASM	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
TPF	Tabakpräventionsfond
UN-BRK	Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VKM	Vereinigung Kantonalen Migrationsbehörden
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von
Frau und Mann (EBG)

Titel

Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung
der Istanbul-Konvention 2022–2026

Sprachversionen

Gesamtfassung: Deutsch und Französisch
Kurzfassung: Italienisch

PDF-Download

Alle Sprachversionen können abgerufen werden
unter: www.ebg.admin.ch > Dokumentation >
Publikationen > Publikationen Internationales

Gestaltung

moxi ltd., Biel

Bern, Juni 2022

